

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energieversorgung (Neuordnung der Energiewirtschaft und Novellierung des Energierechts)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das heute gültige Energiewirtschaftsgesetz wurde vor 50 Jahren, am 13. Dezember 1935, von den nationalsozialistischen Machthabern verabschiedet. Bis heute ist es die entscheidende Rechtsgrundlage der „öffentlichen Energieversorgung“ in der Bundesrepublik Deutschland. Die durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgeschriebenen Strukturen stehen einer ökologisch und sozial orientierten Energiepolitik diametral entgegen:

- Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) ist ein Gesetz zur Förderung der großen Energiemonopole. Es erschwert die kommunale Energieversorgung und erlaubt den großen Energieversorgungsunternehmen (EVU) durch abschreckende Preisgestaltung und alleinige Verfügungsgewalt über Leitungsnetze die Abnahme von überschüssigem Strom (etwa aus industriellen oder häuslichen Eigenanlagen) zu angemessenen Bedingungen zu verweigern. Es sichert den Energiekonzernen ein Machtmonopol, das sich einer realen öffentlichen Kontrolle entzieht und alle Reformprojekte bisher zum Scheitern verurteilte.
- Das EnWG sanktioniert den verschwenderischen und ineffizienten Umgang mit Energie, weil allein durch hohen Energieabsatz die Gewinne der EVU steigen. Dies hat zur Folge, daß heute in der Bundesrepublik Deutschland ca. 70 % der in den Kraftwerken eingesetzten Energie bis zur Endnutzung verloren geht.
- Das EnWG verlangt von den Energieproduzenten lediglich die „sichere“ und „billige“ Energieversorgung. Ökologische und soziale Aspekte bleiben unberücksichtigt.
- Noch immer geht das derzeit gültige EnWG auch 40 Jahre nach Beseitigung des Faschismus von der Fiktion eines

„Deutschen Reiches“ aus, in welchen die staatliche Energieaufsicht ausgeübt wird durch die Figur eines „Generalinspektors für Wasser und Energie“ sowie eines „Reichswirtschaftsministers“, dessen Kompetenz nach § 13 Anordnungen „zur Sicherstellung der Landesverteidigung“ einschließt. Dies ist ein zusätzliches Indiz für die fehlende Transparenz und Demokratiefeindlichkeit eines Gesetzes, das 1935 auf Druck und unter Beteiligung der großen Verbund-EVU RWE, Preußen Elektra, VEW und Bayernwerk und mit der Zielsetzung einer „Wehrhaftmachung der deutschen Energiewirtschaft“ (so Reichswirtschaftsminister Schacht am 27. September 1935) erstellt worden ist.

Seit 1945 wird das EnWG kritisiert und seine Abschaffung bzw. Novellierung gefordert.

Nach dem Sieg über den Faschismus haben die Alliierten (u. a. im Rahmen des „Potsdamer Abkommens“) weitgehende Dekonzentrationsmaßnahmen der Energiewirtschaft gefordert.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in einem Antrag von 1948 gegen das Energiewirtschaftsgesetz gewandt, weil es „eine aus der Zielsetzung des totalitären Staates herrührende, zentralistisch überspitzte, bis ins einzelne gehende Bevormundung und Überwachung der Energiewirtschaft brachte. Die Erwartung, der neue Staat werde diesen weder wirtschaftlich nötigen noch mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates verträglichen, diktatorischen und parlamentarisch unkontrollierten Staatseingriff beseitigen, haben sich nicht erfüllt.“ (Der Städtetag, 9/1948, Seite 55)

Nach den fehlgeschlagenen Reformansätzen Anfang der 70er Jahre hat gerade in jüngster Zeit die grundsätzliche Kritik am EnWG an Intensität gewonnen (vgl. z.B. die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Energie und Umwelt“ der Umweltministerkonferenz von August 1983). Und dies mit gutem Grund:

Durch die mit Hilfe des EnWG vorangetriebenen monopolistischen Strukturen der Energiewirtschaft werden die Umweltkrisen drastisch zugespitzt und der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung die Bereitstellung von möglichst preiswerter und umweltverträglicher Energiedienstleistung vorenthalten.

1. Senkung des Energieverbrauchs und rationelle Energienutzung sind unbestritten der beste Umweltschutz.

Die bestimmenden Unternehmensziele im Energiesystem der Bundesrepublik Deutschland aber lauten: mehr Energieverbrauch, steigender Umsatz und Gewinnmaximierung.

Die Folge:

- 1983 hat die öffentliche Energieversorgung ca. 40 % des Schwefeldioxids und ca. 30 % der Stickoxide emittiert. Diese Umweltgifte ruinieren die Gesundheit (z.B. Pseudokrupp, Krebs), zerstören die Wälder undbürden der Gesellschaft Kosten auf, die den Aufwand für ihre Vermeidung bei weitem übersteigen (z.B. Gebäudeschäden).

Obwohl bei entsprechendem politischen Willen eine drastische Reduzierung des Energieverbrauchs ohne Komforteinbußen realisiert werden könnte, wird aufgrund der gegebenen Energieversorgungsstrukturen das Gegenteil bewirkt: Die installierte Kraftwerkskapazität übersteigt die maximal gebrauchte Stromleistung erheblich, dennoch wird weiter auf Kraftwerksausbau gesetzt und der Energieverbrauch auf Kosten der Umwelt angekurbelt. Auch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung (GFAVO) wird die Umweltfolgen nur verlagern können, aber nicht beseitigen, solange es dabei bleibt, daß sich die Energieversorgungsstruktur allein auf Verbrauchszuwachs orientiert.

- Die Stromerzeugung mittels Atomenergie erhöht beständig das Risiko von Krebserkrankungen und genetischen Schäden und bürdet der Gesellschaft das Risiko unüberschaubarer Katastrophen bei Reaktor- oder Atomtransportunfällen auf. Den kommenden Generationen wird eine hochgiftige Hinterlassenschaft an Atommüll aufgenötigt, obgleich die Überkapazitäten im Energiesektor heute noch den sofortigen Verzicht auf die Atomstromnutzung möglich machen.

Der im Zusammenhang mit dem Atomsperrgesetz der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1913) aufgezeigte Weg einer drastischen Reduktion der Emissionen aus fossilen Kraftwerken ist zu verwirklichen, wenn die Energienutzung zukünftig nicht allein nach betriebswirtschaftlichen, sondern nach ökologischen, sozialen und gesamtwirtschaftlichen Kriterien optimiert wird (vgl. K. F. Müller-Reißmann, J. Schaffner, Ökologische gegen betriebswirtschaftliche Optimierung der öffentlichen Stromerzeugung, Bonn 1985).

Nur dann würde der mit der Atomenergienutzung verbundenen Möglichkeit einer Atomwaffenproduktion in der Bundesrepublik Deutschland der Boden entzogen, nur dann würde dem mit der Durchsetzung und Praxis der Atomkraftprogramme verbundenen Entzug demokratischer Rechte, insbesondere auch für die Beschäftigten in den Anlagen, ein Ende bereitet.

2. Die Energiekostenbelastung der Haushalte ist mit 6 bis 10 % Anteil an den Haushaltsausgaben ständig angewachsen. Für die weit überwiegende Anzahl von Haushalten in der Bundesrepublik Deutschland mit unterdurchschnittlichem Einkommen bedeutet dies eine direkte Senkung ihres Lebensstandards; in einer wachsenden Anzahl von Kommunen müssen die untragbaren Energiekostenrechnungen von Sozialhilfeempfängern aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden, obwohl dies weitgehend vermeidbar wäre: Die Einsparung einer Energieeinheit durch Investitionen in effektivere Energienutzung ist heute in der Regel günstiger als deren Neuproduktion. Aber auch in anderer Hinsicht subventionieren die privaten Haushalte durch überhöhte

Tarife ein Energieverschwendungssystem, das in erster Linie den Energiemonopolen und ihren „Sondervertragskunden“ zugute kommt. So liefern die Hamburger Elektrizitätswerke den Hamburger Aluminiumwerken den Strom für 2,9 Pfennig/Kwh, um das hierdurch entstehende Defizit auf die Tarifikunden umzulegen.

- Wegen der weit überhöhten Reservekapazitäten burden die Stromverbraucher ihren Kunden die fixen Kosten für 30 bis 40 % ungenutzte Kapazität auf.
 - Um die industrielle Eigenerzeugung von Strom preislich zu unterbieten, praktizieren die Energieunternehmen vielfach eine Preispolitik, bei der Dumping-Preise für die Großindustrie durch erhöhte Strompreise für Haushalte und Kleinverbraucher ausgeglichen werden.
 - Die Wirtschaftlichkeit von Heizkraftwerken in Kommunen und Industrie wird künstlich durch attraktive Lockvogelangebote (für Strom- und Gasbezug) und abschreckende Einspeisebedingungen behindert. Dies hat zur Folge, daß die Heizkosten im Haushaltsbereich in die Höhe getrieben werden, weil gegen den Ausbau von örtlich angepaßter, kostengünstiger und umweltverträglicher Wärme-Kraft-Koppelung sowie von Nah- und Fernwärmenetzen faktisch eine „strom- und gaswirtschaftliche Barriere“ errichtet wird.
3. Zunehmend sehen sich nicht nur die einzelnen Bürger, sondern ganze Gemeinden und Städte mit einer Energieversorgungsstruktur konfrontiert, die die mögliche Unabhängigkeit kommunaler Körperschaften im Energiebereich verhindert.

So wurde – abgeleitet vom Energiewirtschaftsgesetz – 1972 den Stadtwerken Duisburg die Errichtung eines 170 MW-Heizkraftwerks untersagt.

So wurde 1984 den Stadtwerken Hannover die Errichtung des stadt eigenen Heizkraftwerks Höver untersagt, da ein Dumping-Preisangebot für die Belieferung mit Atomstrom aus dem Atomkraftwerk Grohnde vorlag.

Und so konnte schließlich 1985 der bayerische Wirtschaftsminister Jaumann im Rahmen der Auseinandersetzung um das Atomkraftwerk Isar II der Stadt München damit drohen, für den Fall des Ausstiegs aus Isar II die Genehmigung entsprechender Ersatzkraftwerke auf der Basis von Wärme-Kraft-Koppelung zu untersagen.

Es zeigt sich also: Das Energiewirtschaftsgesetz muß durch ein neues Energierecht ersetzt werden.

Die Durchdringung fast sämtlicher Arbeit-, Lebens- und Umweltbereiche durch das Energiesystem tritt zunehmend in Widerspruch zu dem dort herrschenden, gesellschaftlicher Kontrolle weitgehend entzogenen einzelwirtschaftlichen Rentabilitätskalkül.

Auf den berechtigten Unmut und Widerstand vieler Bürger, z.B. gegen die Umweltzerstörung und Tarifpolitik der „öffentlichen Energiewirtschaft“ wird mit Reformkonzepten unter dem Schlagwort „mehr Wettbewerb“ auch gegen die Betätigung der öffentlichen Hände in der Energieversorgung argumentiert.

Solche „Reformen“ würden aber den Rest an demokratischer Kontrolle und vor allem das rasch wachsende energiepolitische Selbst- und Verantwortungsbewußtsein auslöschen.

Nicht die öffentliche Energieversorgung gilt es zu privatisieren, sondern die seit Jahrzehnten erzwungene faktische Privatisierung der Geschäftspolitik nur noch formal öffentlicher Unternehmen muß rückgängig gemacht werden.

- II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf für ein „Energiestrukturgesetz (Rekommunalisierungsgesetz)“ vorzulegen, welches unter dem Leitgedanken „Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energiewirtschaft“ eine Reform der Ordnung, insbesondere der leitungsgebenden Energiewirtschaft zur Verwirklichung einer sozial und ökologisch verträglichen Bereitstellung von Energiedienstleistungen (EDL) einleitet.

Die zukünftige Bereitstellung von EDL soll dabei den folgenden Kriterien genügen:

- rationelle Energieverwendung,
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung,
- soziale Verträglichkeit und demokratische Kontrolle,
- ausreichende und sichere Versorgung,
- volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz,
- Anpassungsfähigkeit.

1. Die Neuordnung der Energiewirtschaft

Die anzustrebende neue Ordnung der Energiewirtschaft, die den genannten Zielen entspricht, muß sich an folgende Grundstrukturen orientieren:

a) Die Kommune als Basiseinheit

Zum zentralen politischen Ort der Umwandlung und Nutzung von Energie werden die Städte, Gemeinden und Kreise. Über die historisch häufig willkürlich gewachsenen Versorgungsgebiete hinaus sollten nach ökologischen und energiewirtschaftlichen Kriterien Kooperationsformen und regionale Stromverbundsysteme (auch unter Einschluß und durch Wiederbelebung industrieller Eigenerzeugung auf Basis von Kraft-Wärme-Koppelung) aufgebaut werden.

b) Die Energiedienstleistungsunternehmen (EDU)

Der „Versorgungs-Auftrag“ bzw. der in den Gemeindeordnungen genannte „öffentliche Zweck“ von Energieversorgungsun-

ternehmen (EVU) soll im Sinne von Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) ausdrücklich umorientiert und präzise festgelegt werden. Die Unternehmensziele eines EDU unterscheiden sich von denen traditioneller EVU in folgenden grundsätzlichen Punkten:

— Bedarfs- statt Erwerbsprinzip

Wegen der inakzeptablen gesellschaftlichen Folgen verschwenderischen Energieverbrauchs muß das Geschäft mit der Ware Energie prinzipiell in Frage gestellt werden. Dies gilt heute auch für kommunale Unternehmen, die dieses Geschäft als „öffentlichen Zweck“ betreiben. Energie- und Umsatzexpansion aufgrund des Erwerbsprinzips, z. B. auch zum „fiskalischen“ Zweck der Gewinn- und Konzessionsabgabenmaximierung für die Kommunalhaushalte, ist heute ökologisch und sozial weder vertretbar noch zur Substanzerhaltung und -stärkung kommunaler EDU notwendig.

— Nutzungs- statt Angebotsorientierung

Die Nutzungsorientierung erfolgt konkret im Rahmen kommunaler bzw. regionaler Energiekonzepte, schließt stets die Gesamtoptimierung hinsichtlich Energiezuführung und -einsparung ein und erkennt gerade auch die Einsparung von Energie als eine zumindest gleichrangige „öffentliche Aufgabe“ neben der Versorgung an. Durch ein neues vielfältiges Leistungsangebot von EDU soll der Verlauf von Energie prinzipiell nur im „Paket“ mit konkreten Einsparmaßnahmen angeboten werden.

— Demokratisierung statt unternehmerische
Verselbständigung

Notwendig ist eine vorbehaltlose Offenlegung der Investitions- und Wirtschaftspläne und der Tarifikalkulation sowie deren Beschlußfassung in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Der historische Prozeß der Ausgliederung der Versorgungstätigkeit aus der politischen Kontrolle des Gemeinderats muß rückgängig gemacht werden.

— Partizipation statt Verplanung

Wesentliche Impulse zur Energiesparpolitik sind bereits bisher von engagierten Bürgern und Gruppen außerhalb der Verwaltung von der EVU ausgegangen. Insbesondere wegen der Gefahr einer bürokratischen Planung über die Köpfe der betroffenen Bürger hinweg, ist eine institutionelle Bürgerbeteiligung bei Planungsprozessen im Energiebereich sicherzustellen.

c) Die Primärenergiebasis

Die inländische Förderung und der Import von Primärenergie wird zur Durchsetzung des Leitziels „Vorrang für Energiesparen“ unter gesellschaftliche Kontrolle gestellt. Dies gilt insbesondere für die grundlegende Primärenergiebasis der Stromerzeugung (vor allem Braun- und Steinkohle), die eigentumsmäßig von der Stromerzeugung entflochten werden muß.

d) Die Netze

Die örtlichen Netze werden kommunales Eigentum und von den kommunalen EDU betrieben. Die 380 bis 220 kV Höchstspannungsnetze des überregionalen Verbund- und Transportsystems werden ins Eigentum öffentlicher Zweckverbände überführt und von diesen – getrennt von der Stromerzeugung und für jedermann zu kostendeckenden Preisen nutzbar – betrieben. Mittelfristig kann das 380-kV-Verbundnetz (zum Teil auch 220 kV) drastisch reduziert und damit enorme Kosten eingespart sowie Umweltbelastungen abgebaut werden.

e) Kraftwerke

Die Kraftwerke werden in das Eigentum von Betreibergesellschaften überführt, die in der Regel von kommunalen, bei landes- bzw. bundesweiter Bedeutung auch von gemischt-öffentlichen Anteilseignern kontrolliert und betrieben werden. Alle Betreibergesellschaften arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip.

Um der Produktionskonzentration vorzubeugen gilt als organisatorisches Grundprinzip: „Pro Kraftwerk ein Unternehmen“. Dieses Grundprinzip schließt mit ein, daß in Großstädten und ökologisch vertretbaren industriellen Ballungsgebieten örtliche/regionale „Kraftwerksparks“ z. B. im Rahmen von Zweckverbänden oder Gemeinschaftsunternehmen zusammengefaßt und bei der Investitions- und Einsatzplanung gemeinsam optimiert sowie als Verbundsysteme betrieben werden.

Gemäß den Zielen

- vorrangige Reduzierung der Kraftwerkskapazität durch Stromeinsparprogramme,
- weitgehende Anpassung der Kraftwerksstandorte an den örtlichen Strom- und Wärmebedarf und Umorientierung soweit wie möglich auf Kraftwerke auf Basis von Wärme-Kraft-Koppelung sowie erneuerbarer Energiequellen (Wasser, Wind)

muß vor allem das Monopol volkswirtschaftlich schädlicher, reiner Kondensationsstromerzeugung in Händen weniger Großkonzerne aufgelöst werden, d. h., der Kraftwerksbesitz der überregionalen Verbund-EVU (RWE, VEW, VEBA, Bayernwerk, Badenwerk und EVS) ist aus diesen Konzernen zu entflechten und eigentumsmäßig sowie in der technischen Konzeption grundsätzlich neu zu ordnen.

f) Der (Energie-) Planungsrat

Die existierenden Kraftwerksstandorte und die Versorgungsstruktur sind im wesentlichen Ergebnis der privatwirtschaftlichen Sektorplanung jedes der neun Verbund-EVU und deren Absprachen in der Deutschen Verbund-Gesellschaft (DVG).

Durch die Auflösung der DVG wird der Weg für die vorrangige Berücksichtigung gesellschaftlicher Belange in der Kraftwerksplanung frei.

Auch in einer konsequenten kommunalisierten und dezentralisierten Energiewirtschaft – vor allem während des Übergangsprozesses – besteht ein überregionaler Planungs- und Koordinierungsbedarf. Diese Aufgabe soll ein (Energie-) Planungsrat übernehmen, der drittelparitätisch mit Vertretern der Gewerkschaften, der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände und der Betreibergesellschaften durch direkte Wahl besetzt wird – der also ähnlich wie die von den Gewerkschaften geforderten Wirtschafts- und Sozialräte konzipiert ist. Der Planungsrat erstellt auf der Grundlage des Rekommunalisierungsgesetzes im Einvernehmen und in Kooperation mit den Betreibergesellschaften (zunächst) einen Umstrukturierungsplan, welche Kraftwerke zu welchem Zeitpunkt grundsätzlich stillgelegt werden sollen und wie der Kraftwerkspark vorwiegend auf Kraft-Wärme-Kopplung sowie auf der Basis regenerativer Energiequellen umgestellt werden kann.

Nach Abschluß des Übergangsprozesses verbleibt als ständige Aufgabe des Planungsrates (u. U. auch mehrere Planungsräte auf regionaler, landes- bzw. bundesweiter Ebene), die Investitionsentscheidungen für Kraftwerke und Netze durch eine Rahmenplanung zu koordinieren. Der Grad der Verbindlichkeit dieser Rahmenplanung muß sich aus der Verbindung dezentraler Investitions- und Entscheidungsautonomie mit gesamtgesellschaftlichen Zielen ergeben.

g) Die Aufsicht

Neben der „bürgerschaftlichen Kontrolle“ durch die Gemeinderäte wird eine übergeordnete demokratisierte Aufsicht institutionalisiert: Dies kann erreicht werden durch die Einrichtung von Kommissionen der Energieaufsicht, die mit einem staatlich finanzierten Budget, mit weitgehender Unabhängigkeit von Staatsapparat und Betreibern, einen umfassenden gesetzlichen Auftrag und dem Recht zur öffentlichen Erörterung konstituiert werden.

2. Flankierende Gesetzesnovellen

Teilweise in Ergänzung, teilweise in Vorbereitung für diese Neuordnung sind fünf Gesetzesnovellen notwendig, die die Rahmenbedingungen für eine Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energiewirtschaft verbessern sollen. Hierbei handelt es sich um:

a) Gemeindefinanz- und Verkehrsfinanzierungsgesetz

Bei diesen beiden, auch aus anderen als energiepolitischen Gründen anstehenden Gesetzesnovellen, muß der Wegfall der Konzessionsabgaben und die Entflechtung der ÖPNV-Finanzierung von den Energiegewinnen sowie ein entsprechender Finanzausgleich für die Kommunen geregelt werden.

b) Gesetzliche Einspeiseregulierung zur Förderung kommunaler und privater/genossenschaftlicher Heizkraftwerke und von

Systemen auf Basis von erneuerbaren Energiequellen (nach dem Vorbild der amerikanischen PURPA-210-Regelung)

Mit dem Ziel der Förderung von Anlagen auf der Basis von KWK und regenerativen Energiequellen vor allem im kommunalen Bereich wird eine gesetzliche Regelung der Einspeisebedingungen für Eigenstromerzeuger verabschiedet, die insbesondere folgende Punkte umfassen sollte:

- Die EVU sind verpflichtet, Strom von Eigenstromerzeugern auf der Basis von KWK-Anlagen sowie regenerativer Energieträger zu kaufen.
- Die Stromvergütung erfolgt – unabhängig vom Auslastungsgrad des aufnehmenden EVU – nach den vermiedenen Arbeits- und Leistungskosten der Stromerzeugung.
- Für Kleinspeiser kann die Vergütung nach einer vereinfachten Regelung erfolgen, indem sich die Einspeisevergütung nach einem festen Prozentsatz (z. B. 80 bis 90 %) der Strombezugspreise richtet.
- Leistungspreise für die Reservestellung bei Eigenstromerzeugung dürfen bei kleineren Anlagen (bis zu 1 MW) nicht erhoben werden.
- Die EVU werden verpflichtet, den potentiellen Einspeisern alle notwendigen Informationen über Planungs- und Kostendaten zur Verfügung zu stellen.
- Für die Einspeisung industrieller Eigenerzeuger erfolgt eine Leistungsbegrenzung.

c) Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt): Einführung eines einheitlichen linearen zeitvariablen Tarifs für alle Verbrauchergruppen und Stromanwendungsgebiete

Bei der Reform der BTOElt sind folgende Punkte zu beachten:

- Die neue Tarifordnung legt zeitvariable, einheitliche lineare (also mit wachsendem Verbrauch konstante) Tarife pro kWh für alle Stromabnehmer und Stromanwendungsgebiete in überschaubaren und für jedermann zugänglichen Regeln fest. Diese Tarife sollen nur nach den tatsächlichen Kosten im jeweiligen Bezugszeitpunkt (Sommer/Winter; Hoch-/Niedertarifzeit) differenziert werden.
- Die EVU werden auf das Prinzip verpflichtet, ihre Stromlieferung zu den tatsächlichen Kosten für die Produktion einer zusätzlichen Stromeinheit (Grenzkosten) anzubieten.
- Bei der Elektrizitätserzeugung hängen die Grenzkosten von der augenblicklich nachgefragten Leistung und der unterschiedlichen Kostenstruktur des jeweils ins Netz einspeisenden „Kraftwerksparks“ ab, die sich mit der Tages- und Jahreszeit stark ändern. Hieraus folgt, daß der durchschnittliche Verkaufspreis einer kWh den Durchschnittskosten entsprechen soll, die sich bei einem Ausbau des Kraftwerkssystems durch zusätzliche Anlagen errechnen, d. h. die langfri-

stigen Grenzkosten des Gesamtsystems bestimmen das Niveau der Strompreise eines EVU.

- Die Umstellung auf einen linearen Tarif soll für den Durchschnittsverbraucher zu keiner Strompreiserhöhung und damit auch für die EVU zu keinen höheren Erlösen führen.

d) Novellierung des Kartellrechts zur Verbesserung der Bedingungen für kommunale und private/genossenschaftliche Eigenversorgung

Die §§ 103 bzw. 103 a des GWB müssen so novelliert werden, daß im Übergangsprozeß zu einer rekommunalisierten Energiewirtschaft mit kartellrechtlichen Mitteln die Aufnahme kommunaler Eigenversorgung und auch die Versorgung Dritter innerhalb des durch den Umstrukturierungsplan gesetzten Zeitraums gefördert werden kann. Zumindest muß sichergestellt werden, daß während der Laufzeit kartellrechtlich relevanter Verträge der Prozeß der Rekommunalisierung im festgelegten Zeitrahmen nicht behindert wird.

Bonn, den 5. Februar 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Zahlreiche Studien (Krause u. a. 1980, Enquete-Kommission 1981, Norgard 1984, österreichische Gesellschaft für Ökologie 1984, BMFT/BMBau-Arbeitsprogramm „Örtliche und Regionale Energiekonzepte“, 1982 bis 1985) belegen heute zweifelsfrei: Der Primärenergieverbrauch könnte auch in der Bundesrepublik Deutschland – trotz unterstellten Wirtschaftswachstums und ohne Wohlstandseinbuße – innerhalb von 50 Jahren auf rd. 50 % des Verbrauchs des Jahres 1980 abgesenkt werden. Die Technik hierfür ist vorhanden, auch die wirtschaftliche Realisierung dieses Einsparpotentials ist theoretisch nachgewiesen worden. Aber heute ist bereits klar: Im „automatischen Selbststeuerungsprozeß“ des derzeitigen „marktwirtschaftlichen“ Energiesystems ist dieses Ziel nicht erreichbar. Auch ein Kurieren an Symptomen reicht nicht mehr aus. Eine grundlegende Reform der Ordnung und Struktur der Energiewirtschaft ist überfällig. Die strukturellen Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft haben sich, vor allem nach 1945 und beschleunigt durch die beiden Energiepreiskrisen der 70er Jahre derart grundsätzlich verändert (z. B. absehbare Erschöpfung der Ressourcen, hohe Energiepreise, Umweltbelastung, wachsende Vergesellschaftung auch der Wärmeversorgung durch leitungsgebundene Systeme), daß Reformen sowohl der Rechts- und Organisationsformen als auch der Eigentumsverhältnisse der Energiewirtschaft heute notwendig sind. Dies betrifft vor allem die Elektrizitätswirtschaft, deren Kraftwerks- und Netzsysteme strukturprägend sind für die gesamte Energiewirtschaft.

Entscheidend für eine sozial und ökologisch orientierte Reform des Energiesystems ist: Das Geschäft mit der Ware Energie, ob aus privatprofitorientierten oder aus öffentlich-fiskalischen Gründen, muß durch eine Neuorientierung der Energiewirtschaft auf rationelle Energienutzung und durch einen Wandel von gewinnorientierten Energie-„Versorgungsunternehmen“ (EVU) zum bedarfsorientierten Energie-„Dienstleistungsunternehmen“ (EDU) abgelöst werden. Dieser Wandel ist auf privatwirtschaftlicher Basis unmöglich. Er verlangt grundsätzlich öffentliche Unternehmen und eine Energienutzungsplanung durch politische Institutionen, die dem Energiesparen Vorrang einräumen können. Die Energiepolitik kann und muß heute – auf neuer technischer Basis – wieder dorthin zurückgeholt werden, wo sie einst ihren Ursprung hatte: in die Kommunen.

Wo liegen die Ursachen für die Fehlentwicklung? Welche Hemmnisse sind zu überwinden?

1. Die Konzentration von Marktmacht bei den Verbund-EVU

Es gibt keine andere Branche in der Bundesrepublik Deutschland, wo die vertikale und z. T. auch die horizontale Konzentration so fortgeschritten ist wie in der Energie- und insbesondere in der Elektrizitätswirtschaft. Ein Supermonopol wie das RWE vereint z. B. unter einem Konzerndach etwa 20 % des Strom-„Einzelhandels“ (an Letztverbraucher) der gesamten Branche, 31 % des Strom-„Großhandels“ (an Weiterverkäufer), 39 % der Gesamtstromabgabe ins öffentliche Netz und 80 % des Braunkohlestroms in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ruhrgas AG wird 1985 rd. 58 % aller Erdgasimporte der Bundesrepublik Deutschland, 62 % der in der Ferngastransporte und rd. zwei Drittel aller Erdgasumsätze auf sich konzentrieren (Monopolkommission, 1976).

Üblicherweise wird eine Untergliederung der Elektrizitätswirtschaft in Interregional (-Verbund) Stufe, Regionalstufe und Lokalstufe vorgenommen:

- Die neun in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Strom-Verbund-EVU sind in der Regel auf allen Marktstufen präsent, insbesondere aber auf der Stufe des nationalen und internationalen Ferntransports von Strom. Es sind dies die folgenden Unternehmen, die sich in der „Deutschen Verbund-Gesellschaft“ (DVG) zusammengeschlossen haben:

Übersicht

Die Kapitaleigner der Verbundunternehmen

- | | |
|--------|---|
| 1) RWE | – Kapitalmehrheit private Eigner, Stimmrechtsmehrheit öffentliche Hand (Städte: Essen, Düsseldorf, Trier, Mülheim/Ruhr, Köln, 3 Kreise) |
| 2) VEW | – Energieverwaltungsgesellschaft mbH 25,32 %; Stadt Bochum 4,99 %; kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft 32,59 %; sonstige kom- |

	munale Körperschaften 14,98 %; private Anteilseigner 22,12 %
3) Preußenelektra	– Veba AG 86,6 %
4) Nordwestdeutsche Kraftwerke (NWK)	– Preußenelektra 69,4 %
5) HEW	– Hamburger Gesellschaft f. Beteiligungsverwaltung 71 %
6) Energieversorgung Schwaben (EVS)	– Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke 43,2 %; Landeselektrizitätsverband Württemberg 18,7 %; Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau 13,7 %; Techn. Werke Stuttgart 13,4 %; Land Baden-Württemberg 10,4 %; sonstige Gemeinden 0,6 %
7) Badenwerk	– Land Baden-Württemberg über 75 %; Rest Streubesitz
8) Bayernwerk	– Freistaat Bayern 60 %; Viag 83,5 %; Bund 40 %
9) Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-AG	– Land Berlin 58,94 %; Elektrowerke AG 8,59 %; Preußenelektra 8,59 %; Streubesitz 23,1 %

Quelle: Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a.a.O., S. 399, sowie Jahrbuch für Erdöl, Chemie, Bergbau und Energie 1982/83

- Auf der Regionalstufe sind (außer den Verbund-EVU) vor allem die 40 regionalen EVU tätig, die sich in der „Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungsunternehmen“ (ARE) zusammengeschlossen haben.
- Auf der Lokalstufe sind (außer den Verbund- und Regional-EVU) etwa 440 EVU tätig, der weit überwiegende Teil in kommunaler Hand, die sich im „Verband Kommunaler Unternehmen“ (VKU) zusammengeschlossen haben. Häufig betreiben diese kommunalen EVU neben Strom auch noch weitere Sparten (im sog. „Querverbund“).

Diese „funktionelle“ Gliederung kann auf dem ersten Blick den Eindruck seiner „vielschichtig gegliederten pluralistischen Struktur“ mit sogar „dezentraler Organisationsform“ vermitteln.

Aber bereits ein etwas gründlicherer Blick in die amtliche Statistik für die Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung (für das Jahr 1982) zeigt eine enorme Konzentration (StaBuAmt, 1984, S. 17):

- 1,8 % (= 58 Betriebe) aller EVU der Energie- und Wasserversorgung konzentrierten 1982 rd. 62 % des Umsatzes (= 85,2 Mrd. DM) auf sich; 77 % (= 2461 Betriebe) der EVU erwirtschafteten dagegen nur einen Umsatzanteil von 2,8 %.
- 4,9 % (= 49 Betriebe) aller Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) tätigten 70 % des Stromumsatzes (= 68 Mrd. DM) und 55 % der Investitionen (= 8,8 Mrd. DM) in der Stromversorgung; 55 % (= 533 Betriebe) der EltVU hatten nur einen Umsatzanteil von 1,2 %.

- 5,3 % (= 9 Betriebe) aller Gasversorgungsunternehmen (GasVU) tätigten 59 % des Gasumsatzes (= 19,6 Mrd. DM) und 41 % der Investitionen (= 0,6 Mrd. DM) in der Gasversorgung; 36 % (= 61 Betriebe) der GasVU hatten nur einen Umsatzanteil von 1,5 %.

Allerdings wird die hierarchische Struktur und die beherrschende Position der Verbund-EVU erst aus den folgenden Zahlen deutlicher: Nach den hinsichtlich der Struktur noch immer aussagefähigen Daten der Monopolkommission (für 1974) entfielen auf die Aktivitäten der Verbund-EVU ohne Berücksichtigung von deren Konzernverflechtungen

- 53 % des Umsatzes (RWE: 23 %),
- 44 % der Bruttoinvestitionen (RWE: 20 %),
- 58 % der Stromerzeugung (RWE: 29 %),
- 80 % der gesamten verteilten Elektrizitätsmenge der öffentlichen Versorgung (RWE: 40 %).

Die Dynamik der Konzentration, auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg zeigen die folgenden Zahlen: Während 1950 „erst“ zehn EltVU notwendig waren, um einen Anteil an der Brutto-Stromerzeugung von rd. 56 % bereitzustellen, vereinten 1982 bereits die sechs größten EltVU diesen Anteil auf sich; der Anteil des RWE an der Stromerzeugung entwickelte sich im gleichen Zeitraum von rd. 23 % auf rd. 42 %.

Das 220 bis 380 kV-Netz wird von den Verbund-EVU beherrscht. Allein dem RWE gehörten 1980 rd. 44 % der gesamten Stromkreislänge des 380 kV-Netzes von 8 100 km.

Aber auch diese Zahlen geben die ökonomische Machtposition der Verbund-EVU, allein voran das RWE, noch unvollständig wieder; denn in die Interpretation der Konzentrationsziffern müssen auch noch die Kapitalverflechtungen mit einbezogen werden.

Die intensivsten Verflechtungen (Stand 1984), zum Teil auch untereinander, zeigen das RWE und die VEBA (PREAG):

- Wegen ihrer Beteiligungen ist die VEBA nach dem RWE der zweitgrößte Stromerzeuger in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre stromwirtschaftlich wichtigste Tochter, das Verbund-EVU PREAG, ist wiederum mit 69 % an der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG, zu rd. 60 % an der HASTRA, zu 55 % an der Schleswig und zu 26 % an der Energieversorgung Weser-Ems AG – also an drei großen Regionalversorgern – beteiligt.
- Weiterhin sind die VEBA (rd. 26 %) und das RWE (rd. 46 %) gemeinsam an der Gesellschaft für Energiebeteiligung mbH/ Essen beteiligt, die wiederum 25,1 % an der STEAG AG/ Essen, dem zweitgrößten Steinkohle-Stromproduzenten der Bundesrepublik Deutschland, besitzt. Neben der STEAG liefern die VEBA-Tochter, VEBA Kraftwerke Ruhr AG (der größte Steinkohle-Stromproduzent in der Bundesrepublik Deutschland) einen Großteil seiner Stromproduktion an das RWE. Die VEBA-Tochter PREAG hält schließlich einen Mehr-

heitsanteil (52,5 %) an der Thüringer Gas AG/München, die 38,93 % der Rhenag Rheinische Energie AG/Köln besitzt. An der Rhenag hält wiederum das RWE eine Beteiligung von 54,09 %; immerhin unterhält die Rhenag wieder 20 Töchter, die die regionale Energie- und Wasserversorgung entlang dem Rhein betreiben.

- Elektrizitätswirtschaftlich bedeutsam sind auch die Verflechtungen zwischen dem RWE und dem Bayernwerk: Am ersten Versuchsreaktor der Bundesrepublik Deutschland sind RWE (80 %) und Bayernwerk (20 %) beteiligt. Auch die beiden Gesellschaften, die die Kernkraftwerke in Grundremmingen betreiben (Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH sowie Kernkraftwerke Grundremmingen Betriebsgesellschaft mbH), gehören zu 75 % dem RWE und zu 25 % dem Bayernwerk. Gemeinsame Interessen existieren auch an der Betreibergesellschaft Kernkraft Isar GmbH (Isar I), die zu je 50 % der Isar-Amperwerke AG/München und dem Bayernwerk gehört. An den Isar-Amperwerken sind die Isarwerke GmbH/München mit 75,1 % beteiligt, die wiederum zu 25 % dem RWE-Konzern zuzurechnen sind. Auch die Lech-Elektrizitätswerke AG/Augsburg, zu 75 % eine Tochter des RWE (davon zu 50 % mittelbar über die Lahmeyer AG/Frankfurt), ist mit 6,75 % an der Isar-Amperwerke AG beteiligt. Sodann existiert noch eine gemeinsame Beteiligung von 25,32 % an der Vereinigte Elektrizitätswerke AG/Dortmund (dem ehemaligen Erzrivalen des RWE!) über die Energie-Verwaltungsgesellschaft mbH/Düsseldorf. Diese befindet sich nämlich zu 30 % in den Händen der Contigas Deutsche-Energie AG/Düsseldorf, einer 70 %igen Tochter des Bayernwerk, sowie zu 30 % im Besitz des RWE.
- Schließlich ist das RWE mit wesentlichen Verflechtungen mit dem Badenwerk im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland engagiert: RWE (50 %) und Badenwerk (37,5 %) sind an der Schluchseewerk AG/Freiburg, die eines der größten Pumpspeicherwerke Europas betreibt, beteiligt. Das Großkraftwerk Mannheim gehört zu 26 % dem Badenwerk und zu 44 % der Pfalzwerke AG/Ludwigshafen. Die Pfalzwerke sind wiederum zu 27,23 % im Besitz der Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft/Mannheim, die zu 52 % vom RWE direkt und zu 47,25 % von der Lahmeyer AG/Frankfurt (einer 58 %igen Tochter des RWE) beherrscht wird.

Hier sind nur die wichtigsten Querverflechtungen innerhalb des Verbundsystems dargestellt. Die zahlreichen weiteren Kapitalbeteiligungen vor allem des RWE auf der Regional- und Ortsstufe der Energieversorgung, des nuklearen Brennstoffzyklus sowie hinsichtlich der Monopolisierung der Primärenergiebasis der Stromerzeugung (insbesondere Braunkohle) können hier nur erwähnt werden.

Die dominante ökonomische und technische Position der Verbund-EVU im Stromsektor ist jedoch unbestreitbar und vermittelt somit auch einen Eindruck ihres „Startvorteils“ bei einer Neu-

eröffnung direkter Konkurrenz, wie in neoliberal orientierten Reformkonzepten (z.B. Emmerich, Niedersächsische Landesregierung) z.T. gefordert wird. Vor allem wird deutlich, daß der Unternehmenszweck, die Interessenlage und die Organisationsform der Verbund-EVU auf die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau einer stark zentralisierten, großräumig und verbrauchsfern angelegten „Versorgungs-“Infrastruktur mit maximaler Stromanwendung angelegt ist, die zu einer nur vor Ort realisierbaren rationellen kommunalen Energienutzungsplanung (siehe weiter unten) nicht nur diametral im Widerspruch steht, sondern diese als lästige Konkurrenz z.B. durch gezielte Preis- und Vertragspolitik aktiv auszuschalten versucht.

2. Die rechtliche Absicherung der Monopole

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft“ (EnWG) im Jahr 1935 waren insbesondere die folgenden Zielsetzungen verbunden:

- die Abrundung des Verbundes innerhalb der teilweise chaotisch gewachsenen Demarkationsgebiete der großen Verbund-EVU mit dem erklärten Ziel einer „Flurbereinigung“ kommunaler Energieversorgung,
- die Schaffung eines zwischenbezirklichen reichsweiten Verbundes durch die Kuppelung der Netze aller Verbund-EVU aus industriepolitischen wie insbesondere aus militärischen Erwägungen,
- die Schaffung einer organisatorischen „Clearing“-Instanz in direkter Kooperation mit dem faschistischen Staatsapparat für den Interessenausgleich „nach Innen“ (denn die Konkurrenz zwischen den Verbund-EVU wirkte in veränderten Formen fort), aber vor allem „nach Außen“ (gegen die gemeinsam bekämpfte kommunale Energiewirtschaft),
- die direkte Einbeziehung der „Reichsgruppe Energiewirtschaft“, d.h. insbesondere führender Repräsentanten aus den Verbund-EVU, in die staatliche Energieaufsicht und zur Ausübung hoheitlicher Funktionen (Enteignungsrecht).

Nach 1945 war das EnWG in Händen des Staates vor allem ein Instrument der aktiven Förderung der weiteren Konzentration des Großkraftwerks- und Großraumverbundsystems bis hin zur Untersagung „zu kleiner“ Kraftwerksblöcke (vgl. 300 MW-„Erlaß“) oder von Heizkraftwerken (letztes Beispiel: geplantes HKW der Stadtwerke Hannover).

Die Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 30. Januar 1980 geht zurück auf die Reichstarifordnung von 1938, die insbesondere den verbrauchsfördernden Grundpreistarif zum Pflichttarif erhob und erstmalig die Aufspaltung der Strompreisbildung in Tarife und Sondervertragspreise (für die Industrie) auch rechtlich absicherte. Als Begründung hierfür dient die wissenschaftlich unhaltbare Unterstellung, daß es elektrizitätswirtschaftlich und kostenbedingt zwingende Gründe dafür gibt, eine Marktsplattung in Tarif- und Sondervertragskunden vorzunehmen und diese auch

noch durch eine allein für Tarfkunden gültige Tarifordnung und Preisaufsicht (Sondervertragspreise unterliegen seit 1982 nur noch der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht) gesetzlich abzusichern. „Kostenorientierung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, mittels Kostenträgerrechnung eine scheinbar wissenschaftlich eindeutige „verursachungsgerechte“ Zurechnung insbesondere der hohen Fixkosten auf diese Hauptverbrauchergruppen vorzunehmen, die im Ergebnis zu erheblich höheren Durchschnittspreisen für die Tarfkunden im Vergleich zu den Sondervertragskunden führt. Es läßt sich aber zeigen, daß die praktizierte Preisdifferenzierung mit den spezifischen Systemkostenunterschieden der Tarif- und Sondervertragskunden nicht erklärt werden kann.

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) im Jahr 1957 wurden die faktisch bereits generell durchgesetzten wettbewerbsausschließenden Verträge als sog. Ausnahmereiche in § 103 GWB rechtlich abgesichert. Die dort ausdrücklich erlaubten wettbewerbsbeschränkenden Demarkationsverträge (zwischen EVU bzw. zwischen EVU und Gebietskörperschaft), Konzessionsverträge (zwischen einem EVU und einer Gebietskörperschaft), Preisbindungsvereinbarungen (zwischen EVU und einem EVU der Verteilerstufe) sowie Verbundverträge (in der Regel zwischen Verbund-EVU) gelten zwar formell für EVU jeder Größe und Marktstellung. Ihre hauptsächlich die ökonomische Monopolstellung verstärkende Funktion entfalten diese Verträge jedoch in erster Linie für Verbund-EVU, weil nur diese den Gesamtumfang des dadurch rechtlich zusätzlich abgesicherten „Gebietsmonopols“ wahrnehmen können. Die scheinbare „Gleichbehandlung“ kleiner kommunaler EVU und riesiger Verbund-EVU im Rahmen des kartellrechtlichen Ausnahmereichs verstärkt deren tatsächliche ungleiche ökonomische Marktstellung; denn es macht einen qualitativen Unterschied, ob sich das kartellrechtlich erlaubte „Gebietsmonopol“ auf eine Gemeinde (wie bei kommunalen EVU die Regel) oder auf 1 500 Gemeinden (wie z. B. beim RWE) bezieht.

3. Das Großverbundsystem der Großkraftwerke

Die neun Verbund-Unternehmen, die sich in der „Deutschen Verbund Gesellschaft“ (DVG) zusammengeschlossen haben, versuchen ihre Legitimation für die Beherrschung des gesamten 380- und 220 kV-Netzes, des Import- und Exports sowie des Ferntransports von Strom, der Großkraftwerks-Ausbau- wie auch Einsatzplanung in der Bundesrepublik Deutschland aus den prinzipiellen Vorteilen eines Verbundbetriebes abzuleiten. Nur im Großkraftwerks-Verbund, so wird der Öffentlichkeit gegenüber ständig wiederholt, sei eine „sichere und billige“ Stromversorgung möglich.

Dagegen muß festgestellt werden, daß der Großverbund

- heute ein gigantisches privatwirtschaftlich orientiertes Absatzkartell darstellt mit dem Hauptziel, den Gruppengewinn der Kartellmitglieder zumindest auf „angemessene“ Höhe zu halten, wenn nicht sogar zu maximieren;

- relativ billigen Strom nur dort zum Verkauf anbietet, wo zur Ausschaltung von Substitutionskonkurrenz im Interesse des Kartells zweckmäßig ist, nämlich vor allem bei potentiellen industriellen Eigenerzeugern und zur Expansion von Strom in nichtstromspezifische Anwendungsgebiete (vor allem Heiz- und Prozeßstrom);
- von Anbeginn an einen Feldzug gegen die örtliche Stromerzeugung insbesondere der Kommunen (sog. „Flurbereinigung“) geführt hat und die industrielle und noch mehr die kommunale Kraft-Wärme-Koppelung über intern subventionierte Dumpingpreis-Angebote und prohibitiv geringe Rückeinspeisevergütung sowie durch Anrechnung überhöhter Systemkosten (z.B. für Reservehaltung) zu verhindern versucht hat, wo immer möglich. Durch die umfassende Einbeziehung ehemaliger industrieller Eigenversorger in die öffentliche Versorgung wurde praktisch deren Konjunktur- und Auslastungsrisiko auf die übrigen Tarifikunden des öffentlichen Kraftwerksystems überwältzt;
- den Kraftwerkspark derart einseitig auf Großkraftwerke ausgerichtet hat, daß der Rationalisierungsvorteil eines Verbundbetriebes systembedingt ins Gegenteil umschlägt: Das Verbundnetz ist überdimensioniert und die Reservekapazität weit überhöht, weil jedes der neun großen Verbund-EVU langfristige Reservekapazität für seinen größten Block vorhalten muß. Zwischen 1973 und 1982 lag die gesamte installierte öffentliche Kraftwerksleistung 30 bis 40 % über der jeweils maximalen Nachfrage (Jahreshöchstlast) und damit drei- bis viermal höher als die ehemals auch von der DVG als optimal angesehene Reservekapazität (Boll 1968) von 10 % innerhalb von Verbundsystemen (z.B. in Japan 8 %);
- die Kraftwerkstechnik immer mehr auf reine Kondensationsstromerzeugung in Großkraftwerken konzentriert hat, deren Umweltbelastung (bezogen auf die Einheit Nutzenergie) durch niedrige Wirkungsgrade (max. 40 %), relativ hohe Abgasemissionen und Abwärmeabgabe sowie insbesondere durch die Risiken von Atomkraftwerken unverträglich sind;
- die kostengünstigere Herstellung von Wärme und Strom in Heizkraftwerken zu Lasten der HuK-Verbraucher systematisch behindert hat. Verglichen mit den Wärme- und Stromsystemkosten von neuen dezentralen Heizkraftwerken, sind die Stromsystemkosten (incl. Antransport) von neuen reinen Strom-Großkraftwerken in Verbindung z.B. mit konventionellen Öl- und Gaskesseln in aller Regel unwirtschaftlich.

4. Fiskalische Interessen an Energieverschwendung

Private Energieverkäufer sind, so die üblich betriebswirtschaftliche Unternehmenszielbestimmung, am „Erwerbsprinzip“ interessiert. Für öffentliche Unternehmen gilt dies keineswegs a priori. Ganz im Gegenteil: Die Praxis zeigt noch heute, daß ihr Unternehmensziel vorrangig in der „Bedarfsdeckung“ besteht.

Warum sind in der Praxis dennoch EVU öffentlicher Anteilseigner zu beobachten, die sich privatwirtschaftlicher gebärden, aggressiver expandieren und mitunter ihre durch die Kommune mittels des ausschließlichen Wegenutzungsrechts verliehene Monopolstellung mindestens so ausnutzen wie ein privates Monopol?

In erster Linie sind es objektiv-institutionelle Gründe, die heute auch eine bedarfswirtschaftlich stark motivierte Unternehmensleitung eines kommunalen EVU zu einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmenspolitik drängen. Es sind historisch geschaffene „Sachzwänge“, die die gemeindliche Wirtschaftstätigkeit vor allem nach dem Ersten Weltkrieg sukzessive auf das „Erwerbsprinzip“ eingezwängt haben. Um hier nur einige Stichworte zu nennen:

— Die Einschränkung kommunaler Finanzautonomie:

Durch Finanzreformen wurde nach dem Ersten Weltkrieg die Finanzhoheit des Reichs zuungunsten der Länder und Gemeinden verändert; gleichzeitig wuchsen die Gemeindeausgaben vor allem auf dem Gebiet der Fürsorge – die Parallele zur Entwicklung der Gemeindefinanzen ab Ende der 70er Jahre sticht ins Auge. Der aus der Krise und auf Drängen des Privatkapitals gewachsene „Sachzwang“ zur Haushaltssanierung aus Energieüberschüssen wurde 1935 formell durch die „Deutsche Gemeindeordnung“ (DGO) festgeschrieben: Wirtschaftliche Tätigkeit von Gemeinden ist seitdem nur erlaubt, wenn der „Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann“ (§ 67); darüber hinaus sollen kommunale Betriebe „einen Ertrag für den Haushalt abwerfen“ (§ 72).

— Die Abschaffung der sog. „Steuerprivilegien“ öffentlicher Unternehmen:

Erst 1938 wurden auch alle kommunalen Versorgungsbetriebe der Körperschaftsteuer (KSt) unterworfen, 1965 auch der Umsatz- und Vermögensteuer. Hand in Hand damit ging eine Reform des Unternehmensrechts kommunaler Betriebe: Sie wurden schrittweise von unmittelbar politisch kontrollierten Regiebetrieben, in die Form des Eigenbetriebs bis hin zu rechtlich selbständigen Eigengesellschaften (in einer förmlichen Umgründungswelle von Eigenbetrieben in AG und GmbH insbesondere nach 1945) umgewandelt. Vor allem die Angleichung an die KSt-Besteuerung von Privatbetrieben zwingt kommunalen EVU deren Gewinnvermeidungs- und Bilanzpolitik auf. Dies hat insbesondere Konsequenzen für die Finanzierung des chronisch defizitären öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV): Um KSt zu sparen, werden die Energiegewinne in der Regel unter dem Dach einer kommunalen Holding mit den Verlusten des ÖPNV verrechnet. In der Praxis verkehrt sich dieser durch Bundesrecht aufgezwungene steuer-technische Kunstgriff in folgenden „Sachzwang“: Es „müssen“ immer so viel Energiegewinne gemacht werden, daß das wachsende Defizit des ÖPNV abgedeckt oder zumindest in erträglichen Grenzen gehalten werden kann; daß dies einer konsequenten Energieeinsparpolitik nicht förderlich ist, liegt auf der Hand.

— Die vollständige Aufgabe kommunaler „Energieautonomie“:

Die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen EVU (wie z. B. dem RWE) und/oder die Vergabe des kommunalen „Gebietsmonopols“ an ein überregionales EVU verstärken die Verselbständigung fiskalischer Interessen bei der Energieversorgung. Eine Politik der Maximierung von Dividenden und Aufsichtsrattantiemen führt z. B. zur vollständigen Aufgabe einer eigenständigen kommunalen Energiepolitik und zur schlichten Identifikation mit dem Unternehmenszweck überregionaler EVU.

— Das Konzessionsabgabewesen:

Vor allem die historisch den Kommunen schrittweise aufgezwungene Umfunktionierung der Konzessionsabgaben (KA) zu „planmäßigen“ Deckungsmitteln des Gemeindehaushalts hat die fiskalischen Motive bei der kommunalen Energieversorgung extrem verstärkt:

Das gesamte KA-Volumen in der Bundesrepublik Deutschland stieg von 140,5 Mio. DM (1949) auf 2 438,1 Mio. DM (1981) an. Zwischen 1971 und 1981 schwankte der Anteil der KA an der freien Spitze zwischen rd. 13 bis 99 %; insbesondere in den Städten spielt die KA beim derzeitigen Gemeindefinanzierungssystem für die Finanzierung von Investitionen eine wesentliche Rolle.

Angesichts der Finanzmisere der Gemeinden führt die enge Verflechtung zwischen Kommunalhaushalten und Energieversorgung in A-Gemeinden (mit eigenem kommunalen EVU) zu einem starken Druck der Stadtkämmerer auf die Versorgungsunternehmen, einen maximalen Beitrag zur Haushaltssanierung zu leisten. Da die Preiserhöhungsspielräume kommunalpolitisch, kartellrechtlich und über die staatliche Preisaufsicht begrenzt sind, liegt es nahe, daß die Unternehmensleitungen diesem Druck – entgegen allen verbalen Energie-Spar-Deklamationen – durch eine forcierte Mengenexpansion nachzukommen versuchen; ein verbrauchsförderndes Marketing-Konzept und Entscheidungen für den forcierten Ausbau z. B. im Erdgasgeschäft (mit „leicht“ verdienter KA) werden so zur Regel.

- Dieser expansionsfördernde Effekt der fiskalischen Zwänge kommunaler Eigenversorgung wirkt bei Fremdversorgung von B-Gemeinden (Versorgung „bis zur letzten Lampe“ durch überregionale EVU) in indirekter – strukturkonservierender – Form: Risikolos vereinnahmte Konzessionsabgaben und Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von früher zwischen 30 bis 70 Jahren führten dazu, daß sowohl die Motivation als auch die Kompetenz für eine kommunale Eigenversorgung (auf Basis von KWK), auch wenn sie für die Bürger und den Gemeindehaushalt langfristig vorteilhafter ist, praktisch auf Null abgesunken war. Erst in jüngerer Zeit, vor allem ausgelöst durch ein steigendes Umweltbewußtsein, höhere Energiekostenbelastung und einer generellen Revitalisierung kommunaler Selbstverwaltung, beginnt sich diese Situation zu ändern.

Da die Tarifikundenerlöse in großen Städten bis max. 20 % mit KA belastet sind, hat die KA – neben ihrer energiepolitisch unerwünschten expansionsfördernden und strukturkonservierenden Wirkung – auch noch einen recht beträchtlichen unsozialen Verteilungseffekt.

— Die Subventionierung des ÖPNV:

Während der Gesamtüberschuß öffentlicher Versorgungsunternehmen 1980 1,765 Mrd. DM betrug (davon wurden rd. 50 % in reinen Stromversorgungsunternehmen erwirtschaftet), lag das Finanzierungsdefizit bei kombinierten Versorgungs- und Verkehrsgesellschaften bei –229 Mio. DM und bei Eigenbetrieben bei –702 Mio. DM. Dies zeigt nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes, daß „bei den öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gedanke der Bedarfsdeckung im allgemeinen Vorrang vor dem Rentabilitätsdenken hat“ (StaBuAmt 1983, S. 24). Andererseits kann jedoch als Regelfall gesehen werden, daß auch in den Gemeinden mit hoher Verlustabdeckung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) unterm Strich, berücksichtigt man die Gesamtsumme aus Energiegewinnen, KA und Gewerbesteuerzahlungen, stets ein beträchtlicher Finanztransfer an den kommunalen Haushalt übrig geblieben ist.

Gleichwohl bleibt die energiepolitisch bedeutsame Tatsache bestehen, daß wegen des „Sachzwangs“, die Verluste des ÖPNV durch forcierte Energieexpansion ausgleichen „zu müssen“, die Finanzkraft städtischer Querverbundunternehmen (incl. ÖPNV) durch die den Städten wegen fehlender adäquater Finanzierungsmodelle aufgenötigte Subventionierung des ÖPNV aus Energiegewinnen weit geringer ist als die konkurrierender privater oder gemischtwirtschaftlicher überregionaler Sparten-EVU.

B. Die Neuordnung der Energiewirtschaft

In der Diagnose der Fehlentwicklung insbesondere der Elektrizitätswirtschaft stimmt das hier vorgetragene Konzept mit einigen energiewirtschaftlichen Reformkonzepten (z. B. Gröner, 1975) überein; nicht jedoch mit ihrer Ursachenanalyse und der vorgeschlagenen Therapie. Denn die bisherige Reformdiskussion basiert beinahe ausnahmslos auf der neoliberalen Wettbewerbstheorie, deren wissenschaftlicher Erklärungswert insbesondere für die stark monopolisierte Energiewirtschaft grundsätzlich in Frage gestellt werden muß und deren politische Quintessenz, der apodiktische Ruf nach „Mehr Wettbewerb“ und „Privatisierung“, auf einen gesellschaftspolitischen Glaubensbekenntnis und nicht auf wissenschaftlich begründbaren Aussagen beruht.

Es ist an der Zeit, die Energiewirtschaft nicht nur formell (hinsichtlich des Eigentums), sondern hinsichtlich ihres Auftrages auf eine wirklich öffentliche, eben kommunalisierte Basis zu stellen, weil nur öffentliche, nicht primär an Gewinnerzielung interessierte Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) fähig sind, rationelle Energienutzung und Bedarfsorientierung zur Richtschnur ihrer Unternehmenspolitik zu machen. Auch der Wettbewerb ist kein

Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Er sollte innerhalb einer Rahmenplanung dort eine kontrollierte Rolle spielen, wo es für die Durchsetzung eines ökologisch und sozial orientierten Energiesystems nachweislich sinnvoll ist.

1. *Warum kommunale EDU als Basis einer neuen Energiepolitik?*

- Die Kommune bzw. kommunale Zusammenschlüsse sind die einzigen Instanzen, wo die Wechselwirkung zwischen Siedlungsstruktur und Energieversorgung planmäßig koordiniert werden kann:

Erstens sind das Energieeinsparpotential als „Energiequelle“ sowie das Biomasse- und Abwärmepotential nur beschränkt transportierbar. Zweitens ist der Wärmemarkt mit dem bei weitem überwiegenden Energieeinspar- und Ölsubstitutionspotential raum- und siedlungstypenspezifisch strukturiert. Zudem ist schon heute die Kommune diejenige Planungsinstanz, die durch ihre Versorgungsunternehmen, durch die Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung, durch Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben sowie durch ihren eigenen Gebäudebestand und die Geschäftspolitik kommunaler Wohnungsbaugesellschaften wesentliche Rahmendaten für den Energieverbrauch und -bedarf setzt. Die rasch wachsende offizielle Befassung mit „örtlichen/regionalen Energieversorgungskonzepten“ ist hierfür ein Indikator.

- Die meisten Reformkonzepte zur Neuordnung der Stromwirtschaft gehen explizit davon aus, daß die Mißstände des heutigen „verkrusteten“ Stromverbundes durch Intensivierung des Wettbewerbs zumindest um (Strom-) Versorgungsgebiete, wenn nicht sogar durch direkte Konkurrenz von (Strom-) Anbietern innerhalb von Versorgungsgebieten beseitigt werden können. Dabei werden einerseits recht komplexe Wettbewerbsmodelle für Stromteilmärkte konstruiert. Andererseits wird a priori unterstellt, daß privatwirtschaftlich operierende EVU öffentlichen Unternehmen in der Effektivität überlegen sind.

Zur theoretischen Begründung zumeist weitreichender Reformmaßnahmen sind diese Wettbewerbsmodelle jedoch wegen zwei grundlegender methodischer Mängel ungeeignet: Sie unterstellen, daß nur verschiedene Formen (z.B. Spannungsebenen) von „Elektrizität“, statt Dienstleistungen für Kraft, Licht, Kommunikation etc., auf „den Strommärkten“ als Waren gehandelt werden und sie isolieren diese Märkte willkürlich von jenen für Wärmedienstleistungen. Auf diese Weise werden diese Modelle zur Apologie des derzeitigen Verbundsystems, weil sie den herrschen Kraftwerkstypus – reine Kondensationsstromerzeugung – als allein effiziente Kraftwerkstechnik voraussetzen und nur dessen Ausrichtung auf maximalen Stromabsatz und hohe Rendite ohne Berücksichtigung gesamtwirtschaftlich kostengünstigerer Einspar-techniken und Kraft-Wärme-Koppelung analysieren. Würden die „Versorgungsunternehmen“, methodisch korrekt, nicht als

„Mehrproduktunternehmen für Strom“, sondern als Energiedienstleistungsunternehmen betrachtet, die Strom und Wärme nur als Kuppelprodukt (also in Kraft-Wärme-Kopplung) effizient produzieren können und darüber hinaus auch noch die Alternative „Erzeugen oder Einsparen“ wirtschaftlich abwägen müssen, so ergeben sich vollständig entgegengesetzte Resultate: eine privatwirtschaftliche „Optimierung“ und eine reine „wettbewerbliche“ Organisation der Märkte für Energiedienstleistungen wird inakzeptabel; schon der Aufbau eines Heizkraftsystems (incl. Nah- oder Fernwärmernetz) verlangt eine Energienutzungsplanung, die nur vor Ort, eben in den Kommunen und Kreisen, möglich ist.

- Die Komplexität der Planungs- und Optimierungskriterien gesellschaftlicher Energienutzung erfordert darüber hinaus einen „öffentlichen Planungsträger“ mit umfassender Sach- und Entscheidungskompetenz: In wirtschaftlicher Hinsicht ist grundsätzlich abzuwägen zwischen dem spezifischen Aufwand für die Zuführung bzw. für die Einsparung einer Energieeinheit. Vor allem ist hinsichtlich der Prioritäten eines örtlichen Energiekonzepts notwendig, grundsätzlich nach der Strategie zu verfahren, wie sie etwa die Stadt Schaffhausen beschlossen hat: „Erst Energieeinsparen (z. B. durch Wärmedämmung), dann Rest-Energiebedarfsdeckung“. Eine solche umfassende „Optimierung“ geht weit über das Selbstverständnis traditioneller (auch kommunaler) „Versorgungs-“ Unternehmen hinaus. Dieses Konzept verlangt, gerade weil in der Praxis Zielkonflikte zum einzelwirtschaftlichen Rentabilitätskalkül des konventionellen „Energieverkäufers“ auftreten werden, die Planungs- und Entscheidungskompetenz einer „öffentlichen“, nicht primär an Gewinnerzielung orientierten Instanz. Vor allem ist diese „Optimierung“ nur in zweiter Linie ein „technisches“ Problem und primär ein Prozeß sozialer Interaktion; dieser erfordert – gerade auf der Grundlage steigender Vergesellschaftung des Energiesystems und unter Abwägung der unterschiedlichen sozialen Interessen z. B. von Tarif und Sondervertragskunden – mehr öffentliche Kontrolle, Transparenz und Legitimation im überschaubaren Bereich der Kommune „vor Ort“.
- Ein entscheidender Punkt dieses Reformkonzepts ist, daß die Hinwendung zu dieser umfassenden Abwägung und Nutzungsorientierung energiepolitischer Entscheidungen primär durch institutionelle Reform „der Angebotsseite“, allerdings unterstützt und beschleunigt durch individuelle Energieeinsparmaßnahmen „auf der Nachfrageseite“ des Energiesystems erreicht werden soll. Dies folgt – neben zahlreichen auch durch international vergleichende Studien belegten sozialökonomischen Faktoren (Joerges u. a. 1983/84) – schon daraus, daß die Heizungssysteme durch die Leitungsgebundenheit zunehmend „angebotsbestimmt“ sind und die Energiesparfähigkeit der Hauptverbrauchergruppe auf dem Niedertemperatur-Wärmemarkt, der Mieter, prinzipiell begrenzt ist. Energieeinsparung ist in diesem Sinne zu einer „öffentlichen Aufgabe“ geworden.

2. *Der neue Inhalt des „Versorgungs“-Auftrages: Energiedienstleistungen*

Eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Durchsetzung einer sozial und ökologisch orientierten Energiepolitik ist der Wandel der Geschäftspolitik und der Unternehmensziele der Energieanbieter. Mit einer „Renaissance der Stadtwerke“ ist es nicht getan, da leider gerade auch einige traditionell geführte Stadtwerke ihre örtliche Monopolposition z.B. bei der Investitions- und Tarifpolitik nicht weniger aggressiv ausnützen wie überregionale private oder gemischtwirtschaftliche Energiekonzerne.

Einige, die die Notwendigkeit einer Strukturreform und die hiermit angestrebte ökologische und soziale Zielsetzung durchaus für richtig halten, werden daher den hier geforderten Weg, die Rekommunalisierung mit Skepsis betrachten. Diese Skepsis ist bei der derzeitigen Funktionsweise des Energiesystems verständlich. Innerhalb der skizzierten veränderten Rahmenbedingungen ist jedoch der Wandel vom EVU zum EDU nicht einfach utopisches Postulat, sondern ein prinzipiell durch Bürgerbeteiligung und demokratische Abstimmung durchsetzbarer Weg. Entscheidend ist allerdings,

1. welchen konkreten Inhalt dieser neue „Versorgungs“-Auftrag bekommen soll,
2. ob die damit anvisierte neue Geschäftspolitik innerhalb existierender Rahmenbedingungen realisierbar ist und
3. wie ein solcher gesetzlich Neubestimmter Auftrag gegenüber bestehenden EVU überhaupt durchgesetzt werden kann.

Offensichtlich hängt die Beantwortung dieser Fragen insbesondere auch von der Organisationsform der „Energimärkte“ in der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

a) Das Marktkonzept in der Energiewirtschaft

In stofflicher Hinsicht sind bestimmte Mengeneinheiten von Energieträgern (z.B. Kilowattstunden Strom, Kubikmeter Erdgas) die Handelsobjekte und nicht einfach „Energie“. Trotzdem verweist der physikalische Begriff „Energie“ auf eine bedeutsame Eigenschaft von Energieträgern: die physikalisch-technische Austauschbarkeit verschiedener Energieträger bezüglich der Umwandlung in die gleiche Energieform, z.B. Wärmeenergie. Denn die Nutzer von Energie sind nicht am „Verbrauch“ von Kilowattstunden interessiert, sondern an bestimmten „Dienstleistungen“, die mittels Energieträgereinsatzes realisiert werden können, z.B. warme Wohnung, Beleuchtung, Kommunikation.

Die gleiche Dienstleistung kann aber mit sehr unterschiedlichem Energieträgereinsatz und verschiedenen Umwandlungstechnologien realisiert werden: Um ein Haus auf eine konstante Raumtemperatur von 20 Grad zu erwärmen, können im Jahresdurchschnitt 37 l Heizöl pro qm oder auch nur 10 l pro qm notwendig sein, je nachdem, ob das Haus schlecht oder nach „Schwedischem Standard“ wärmegeklämt und heizungstechnisch optimiert

wurde. Die Menge an Energieträgern, die zur Bereitstellung einer bestimmten Energiedienstleistung (EDL) eingesetzt werden muß, hängt also entscheidend von der Effektivität der Nutzungstechnologie – dem Wirkungsgrad – ab.

Kann der Wirkungsgrad der Umwandlungstechnologie verbessert werden, kann entweder ein gegebenes Dienstleistungsquantum (z. B. Beheizung eines qm Wohnfläche auf 20 Grad) mit geringerem Energieeinsatz befriedigt werden; oder ein wachsender Dienstleistungsbedarf kann im Ausmaß der Wirkungsgradverbesserung mit dem gleichen Energieträgereinsatz gedeckt werden wie zuvor. So verstanden ist in der Tat Energiesparen eine neue „Energiequelle“.

Der Energienutzer fragt also eigentlich eine Energiedienstleistung nach, die stofflich aus einem „Paket“ resultiert: einer bestimmten Energieträgermenge und der dazu gehörigen Nutzungstechnologie. Aber die reale Organisation „der Energiemärkte“ sieht anders aus: Weder verfügt der Nutzer von Energie (z. B. der Mieter) immer über die Nutzungstechnologie (Art und Qualität der Heizung bzw. des bauphysikalischen Zustandes des Gebäudes bestimmt der Eigentümer); noch bieten die „Energie(träger)verkäufer“ (die EVU) die optimale Nutzungstechnologie an. Ganz im Gegenteil: Ein beträchtlicher Teil des derzeitigen Geschäfts von EVU besteht gerade darin, daß Energieträger unnötig verschwendet werden, weil die Nutzungstechnologie nicht dem Stand der Technik entspricht.

Es ist von daher notwendig, die „Energiemärkte“ nicht nach Energieträgern, sondern nach der Verwendungsart (also der zu erbringenden EDL) und den technischen Substitutions- und ökonomischen Konkurrenzbeziehungen zu klassifizieren:

Analysiert man die realen Konkurrenzbeziehungen und insbesondere die Energiepreis- und Tarifstrukturen der Energiewirtschaft etwas genauer, stößt man auf das Phänomen der Marktspaltung und auf eine erhebliche Preisdifferenzierung zwischen Verbrauchergruppen; so zahlen z. B. die Sondervertragskunden (in erster Linie die Industrie) auf allen Energiemärkten durchschnittlich weit geringere Preise als die Tarifikunden. Diese bestehende Marktsegmentierung kann nicht von der Angebots- und Kostenseite begründet werden, sondern wird von der Nachfrageseite her bestimmt: Wesentliche Gründe für die Segmentierung sind die technischen Ausweichmöglichkeiten der Abnehmer und deren ökonomische und juristische Realisierbarkeit, die ökonomische Macht und das politische Gewicht der einzelnen Nachfrager (Nachfragergruppen). Unter Berücksichtigung dieser Faktoren lassen sich die oben genannten Märkte in vier Teilmärkte aufgliedern, auf denen den EVU – auch juristisch – eine ausgeprägte Preisdifferenzierung zwecks Gewinnmaximierung gestattet ist:

— Der Wärme- bzw. Kraftmarkt für Sondervertragskunden:

Große Industriebetriebe haben vielfältige Möglichkeiten, ihren Bedarf an Energie mit unterschiedlichen Technologien und Energieträgern zu befriedigen. Da diese Betriebe theoretisch und

praktisch die Kosten eigener Strom- und Wärmeerzeugung (getrennt oder in gekoppelter Erzeugungsweise) mit der Alternative – Fremdbezug von einem EVU – exakt zu vergleichen in der Lage sind, herrscht auf diesen beiden Teilmärkten starke (teilweise sogar direkte) Konkurrenz zwischen allen Energieträgern. Die Entscheidung für Fremdbezug ist prinzipiell nur dann rational, wenn – Indifferenz hinsichtlich anderer Faktoren wie z. B. Versorgungssicherheit, Flexibilität etc. vorausgesetzt – der Fremdbezug auf Dauer billiger ist als Eigenerzeugung. Auf dem Kraftstrommarkt hat dies einschneidende Konsequenzen sowohl für die Investitions- als auch die Preispolitik der EVU: Will ein EVU einen großen Industriebetrieb als Stromkunden gewinnen, so muß es mit seinem relativ teuren Strom (in der Regel) aus einem Kondensationskraftwerk den relativ preiswerten Strom (und indirekt auch die Wärme) aus industrieller Kraft-Wärme-Kopplung unterbieten. Eine kostenechte Preisunterbietung durch das EVU wäre nur dann möglich, wenn

- die zusätzlichen Stromsystemkosten durch Antransport und Verteilung an den Industriebetrieb durch eine entsprechende Kostendegression größerer Kraftwerksblöcke überkompensiert würden und
- der Prozeßwärmebedarf des Industriebetriebes z. B. durch ein eigenes Heizwerk zu den gleichen Kosten befriedigt werden könnte wie durch ein Heizkraftwerk. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall.
- Wärme- bzw. Kraftmarkt für Tarifikunden:

Auf dem Heiz-Wärmemarkt für Tarifikunden herrscht eine gewisse eingeschränkte Substitutionskonkurrenz und Ausweichmöglichkeit gegenüber dem leitungsgebundenen Energieträgerangebot. Einschränkungen ergeben sich zum einen daraus, daß der Übergang zu einem anderen Energieträger zumeist an den Ersatz der Umwandlungstechnologie gebunden ist, über die häufig nicht der Nutzer (Mieter), sondern der Eigentümer verfügt. In manchen Städten wird die Substitutionskonkurrenz in Neubaugebieten durch ein Verbrennungsverbot fester und flüssiger Brennstoffe (also Kohle, Holz, HEL) eingeschränkt.

Auf dem Tarifikunden-Markt für Kraft, Licht und Kommunikationszwecke ist Strom praktisch konkurrenzlos; da somit jedes Haus heute einen Stromanschluß hat, ergibt sich auch ein „natürlicher“ Konkurrenzvorteil für Heiz- und Kochstrom. In den 70er Jahren hat dies die EltVU zu folgendem eindeutigen Werbespruch veranlaßt: „Strom kommt sowieso ins Haus, nutz es aus“.

Soll diese willkürliche, nicht kostenverursachungsgerechte Segmentierung der Märkte durch die Preispolitik der EVU verhindert werden, ist der Übergang zu einem auf dem Grenzkostenprinzip aufbauenden Preispolitik unumgänglich (Einführung eines linearen zeitvariablen Tarifs).

b) Märkte für Energiedienstleistungen und „gespaltener Markt“

Auch aus der Tatsache, daß die Energienutzer „eigentlich“ Energiedienstleistungen nachfragen, also an dem „Paket“ Energieträ-

ger + Nutzungstechnologie interessiert sind, müssen Konsequenzen für die Organisation der Märkte gezogen werden. In der Phase des extensiven Energieverbrauchs (bis zu den beiden Ölpreiskrisen der 70er Jahre) war diese „verbundene“ Nachfrage nicht so bedeutsam, weil im wesentlichen die Verschiebungen zwischen den Energieträgerpreisen (z. B. zwischen Öl und Kohle) Substitutionsprozesse auslösten. Nachdem sich aber in den 70er Jahren das gesamte reale Energiepreisniveau gegenüber dem Preis von Kapital beträchtlich erhöht hat, ist die Substitution zwischen Energieträgern heute gegenüber der Substitution von Energie durch Kapital eher zweitrangig. In einer solchen Umstrukturierungsphase des gesamten Energiesystems, von der extensiven zur intensiven Energienutzung, wird die Art und Organisationsform der Entscheidung über das genannte „Paket“ äußerst bedeutsam. Konkret: War für den Industriebetrieb der 50er und 60er Jahre z. B. die Entscheidung Kohle oder Öl grundlegend, so ist es heute die Entscheidung, mehr Energieeinsatz oder Investitionen in Wärmrückgewinnung, Abwärmenutzung etc. Analog stellt sich theoretisch für jeden Heizenergienutzer die Alternative, optimale Wärmedämmung (inkl. wärmetechnische Optimierung der Heizungsanlage) oder Energieeinsatz.

Es zeigt sich nun, daß in einer solchen Phase des Strukturbruchs die häufig behauptete optimale Allokationsfunktion „der Energiemärkte“ vollends fragwürdig wird, zumindest, was das Tempo der Umstrukturierung angeht. Vom Standpunkt optimaler Allokation der Ressourcen wäre es zweifellos erforderlich, vor jeder Entscheidung über Investitionen in zusätzliche Energieversorgung nicht nur die Wirtschaftlichkeit verschiedener Erzeugungsalternativen zu überprüfen, sondern beim derzeitigen hohen Energiepreisniveau primär die Frage zu beantworten, ob der gleiche gesellschaftliche Nutzeffekt durch Investition in energiesparende Nutzungstechnologie (z. B. Wärmedämmung) mit kürzeren Amortisationszeiten erreichbar ist. Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf diesem theoretisch notwendigen Abstraktionsniveau zeigen, daß derzeit alles für die Kapitalanlage in intensivere Energienutzung spricht. Für überzeugte „Marktwirtschaftler“ müßte es daher eigentlich ernüchternd sein festzustellen, daß die realen „freien Märkte“ die Kapitalströme derzeit eher in die entgegengesetzte ineffiziente Richtung – Ausbau der Versorgung – lenken.

Es sind diese strukturellen Markthemmnisse, die „Energiesparen“ heute zur „öffentlichen Aufgabe“ von EDU und Energienutzungsplanung zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung machen. Der bequeme Standpunkt traditioneller EVU, „die Verbraucher sind für Energieeinsparen zuständig, ein EVU für die Versorgung“ ist heute weder unter sozialen noch unter ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Aspekten weiter akzeptabel.

3. *Energiedienstleistungsunternehmen (EDU)*

Aus der Analyse der „Energiemärkte“ und dem Konzept der Energiedienstleistungen ergibt sich, daß ein EDU sich in vier grundsätzlichen Punkten von der Geschäftspolitik traditioneller Stadtwerke unterscheiden muß:

— Bedarfs- statt Erwerbsprinzip:

Es ist unter Hinweis auf die inakzeptablen gesellschaftlichen Folgen expansiven Energieverbrauchs begründet worden, warum das private Geschäft mit der Ware Energie heute prinzipiell in Frage gestellt werden muß. Dies gilt auch für kommunale Unternehmen, die dieses Geschäft als „öffentlichen Zweck“ betreiben, wenngleich natürlich nicht verkannt wird, daß die Finanzierung sozial nützlicher kommunaler Aufgabenbereiche (z. B. des ÖPNV) aus Energiegewinnen qualitativ von der Gewinnverwendung privater oder gemischtwirtschaftlicher EVU verschieden sein kann. Die Realität zeigt aber: Energieexpansion nach dem Erwerbsprinzip, also z. B. auch zum „fiskalischen“ Zweck der Gewinn- und Überschüßerzielung und Erwirtschaftung von Deckungsmitteln für die Kommunalhaushalte, ist heute ökologisch und sozial weder vertretbar noch notwendig. EDU können ihre Unternehmenssubstanz dadurch sichern, daß sie Energiedienstleistungen, Angebote über Energiezuführung und -einsparung, kostendeckend (oder auch zu „angemessenem Gewinn“, wenn es die Bürgermehrheit so beschließt) als „Pakete“ für die Bürger bereitstellen. Ansätze in anderen Ländern (USA, Schweiz, Skandinavien), aber auch in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Saarbrücken) sind hierzu vorhanden. Angesichts des noch auf Jahrzehnte nicht ausgeschöpften Ölsubstitutionspotentials gibt es keinen zwingenden ökonomischen Grund, warum ein EDU nicht sowohl planmäßig den Energiebedarf senken (über entsprechende Einsparberatung und -förderung) als auch den Restenergiebedarf über leitungsgebundene Energieträgersysteme (insbesondere Nah- und Fernwärme) decken könnte.

— Nutzungs- statt Angebotsorientierung:

Die Nutzungsorientierung schließt immer die Gesamtoptimierung hinsichtlich Energiezuführung und -einsparung ein und erkennt gerade auch die Einsparung von Energie als eine zumindest gleichrangige „öffentliche Aufgabe“ neben der Versorgung an. Von großer Bedeutung sind hierfür z. B. kommunale Wärmedämmprogramme für Mietwohnungen mit warmmietenneutralem Förderkonzept (d. h. keine Luxusmodernisierung, sondern gefördert wird nur, wenn die Energieeinsparung durch Wärmedämmung größer ist als deren Steigerungseffekt auf die Kaltmiete – also wenn die Warmmiete nicht steigt!). Energieeinsparung als „öffentliche Aufgabe“ umfaßt ausdrücklich die möglichst billige, versorgungssichere, ökologisch und sozial verträgliche Versorgung insbesondere auch der Haushaltskunden mit Energiedienstleistung – gemäß dem Prinzip: „Kein Abschluß eines Versorgungsvertrages, ohne umfassende Beratung und konkrete Projektierung (u. U. finanzielle Förderung) von Energieeinsparmöglichkeiten“.

Die explizite Bezugnahme auf die Haushaltskunden geht von der Tatsache aus, daß gerade im Mietwohnungsbereich das größte, aber über „den Markt“ allein nicht aktivierbare Einsparpotential vorhanden ist und der überwiegende Haushaltsbedarf nach billiger Wärme-Dienstleistung (mittels Heizkraftwerken und Nahwärmekonzepten) bei weitem unbefriedigt ist.

— Demokratisierung statt unternehmerische Verselbständigung:

Die Vorbehalte vieler Bürger auch gegen öffentliche EDU sind letztlich nur durch eine „Politik der gläsernen Taschen“ auszuräumen, d.h. vor allem durch die vorbehaltlose Offenlegung der Investitions- und Wirtschaftspläne und der Tarifikalkulation sowie deren Beschlußfassung in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Der historische Prozeß der Ausgliederung der Versorgungstätigkeit aus der politischen Kontrolle des Gemeinderats (z.B. durch die Bildung von Eigengesellschaften in der Form von AG und GmbH) steht im Widerspruch zu der zunehmenden Abhängigkeit der Bürger von leitungsgebundener Energieversorgung und den Umweltauswirkungen von Energiesystemen und muß daher rückgängig gemacht werden.

— Partizipation statt Verplanung:

Die Notwendigkeit einer verstärkten Energienutzungsplanung z.B. zur Berücksichtigung der Wechselwirkung von Energieversorgung und Siedlungs- bzw. Gebäudestruktur (Koordination von Wärmedämm- mit Ausbauprogrammen) oder auch der komplexen Umweltauswirkungen wird von Fachleuten kaum noch bestritten. Ein tatsächlich als EDU operierendes kommunales Unternehmen ist als Koordinator und Moderator wegen seiner Planungskompetenz und faktisch die lokale „Energiestruktur“ prägenden Rolle hierfür prädestiniert, wenn es zugleich in die allgemeine Stadtentwicklungsplanung integriert ist. Allerdings zeigen zahlreiche auch international vergleichende Studien, daß wesentliche Impulse zur Energiesparpolitik gerade auch von lokalen Akteuren/Bürgerinitiativen außerhalb von Verwaltung und EVU oder in Kooperation mit ihnen entstanden. Auch wegen der ständigen Gefahr einer bürokratischen Planung über die Köpfe der betroffenen Bürger hinweg besteht daher ein dringender Forschungs- und Handlungsbedarf zu Fragen der institutionellen und informellen Bürgerbeteiligung bei Planungsprozessen gerade auch im Energiebereich (z.B. Energieläden).

Konkret ergeben sich aus diesen allgemeinen Unternehmenszielen z.B. folgende Konsequenzen hinsichtlich der Organisation und der Geschäftspolitik:

— Optimierter Querverbund statt Spartenkonkurrenz.

Ein EDU sollte als Querverbund organisiert sein und möglichst die Energiesparten Strom, Gas, Wärme und weitere Dienstleistungen (siehe oben) unter einem organisatorischen Dach vereinen; denn selbst bei gutem Willen aller Beteiligten ergeben sich in der Praxis unüberwindbare Koordinierungsschwierigkeiten für ein Konzept rationeller Energienutzung, wenn das Gemeindegebiet von konkurrierenden Spartenunternehmen versorgt wird.

— Spartenunabhängige Energieeinsparberatung

Keine Institution kommt mit den Energienutzern ständig so eng in Kontakt wie ein EDU beim Abschluß bzw. bei der Abrechnung von Versorgungsverträgen. Wenn gewährleistet werden kann, daß ein EDU die Einsparberatung mit Vorrang vor der Anschluß-

förderung betreibt, wäre sie hier organisatorisch am besten angebunden, weil sie dann auch mit der Zielsetzung des Energiekonzeptes sinnvoll koordiniert werden könnte. Um die Unabhängigkeit der Beratung zu stärken und den Mobilisierungseffekt zu erhöhen, empfiehlt sich jedoch, nicht nur das EDU hiermit zu befassen, sondern Aktivitäten von Bürgerinitiativen (z. B. Energieläden) und Verbänden ebenfalls durch staatliche Mittel zu unterstützen.

— Darlehen und Einsparförderung

Ob in Kooperation mit den Sparkassen oder in eigener Regie müßten EDU systematisch energiesparende Maßnahmen mit zinsgünstigen Darlehen fördern. Insbesondere im Interesse der „schwächsten Glieder“ der technischen Umwandlungsketten des Energiesystems, den Mieterhaushalten, sind Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die unter den gegebenen Bedingungen des Mietwohnungsbaus (Interessenkonflikt Vermieter/Mieter) praktikabel sind; d. h. es muß ein Kompromiß gefunden werden, der für die Mieter sicherstellt, daß keine Luxusmodernisierung stattfindet, also die Warmmieten nach erfolgreicher wärmetechnischer Sanierung zumindest nicht steigen (warmmietenneutrales Wärmedämmkonzept). Andererseits muß aber für die Vermieter ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Investitionen vorzunehmen, von denen primär nur der Mieter profitiert.

Da bei sorgfältiger Planung (und geringen Zinssubventionen) die jährlich eingesparten Heizkosten in der Höhe der Amortisation (Zins und Tilgung) der Investitionssumme für eine umfassende Wärmedämmung (z. B. Außenwände, Dach, Keller) liegen, könnte die finanzielle Abwicklung sogar mit dem einzelnen Mieter allein über die Heizkostenabrechnung (also inkl. der entsprechenden Amortisation) und warmmietenneutral erfolgen. Da der Vermieter dann nur noch die Vornahme der Investition dulden müßte, kein Risiko zu übernehmen bräuchte und noch den Wohn- und Verkaufswert seines Gebäudes erhöht bekäme, könnten die im Altbau-Mietwohnungsbereich besonders signifikanten Hemmnisse für eine Energieeinsparpolitik erheblich abgebaut werden (vgl. Garnreiter u. a. 1983).

4. Die gesellschaftliche Kontrolle der Primärenergiebasis

a) Die Entflechtung von der Produktion

Die eigentumsmäßige Trennung der Primärenergiebasis von der Produktion, dem Transport und der Verteilung von Energie ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sich nicht erneut vertikal integrierte Energiekonzerne bilden, die durch den Monopolbesitz an einer konkurrenzlos günstigen Primärenergiequelle (z. B. neben Braun- und Steinkohle auch Wasserkraft) sich eine marktbeherrschende Stellung aufbauen und auf Dauer Differentialrenten (Zusatzgewinne) abschöpfen können. So bildete z. B. der beherrschende Einfluß des RWE auf die Braunkohle in Verbindung mit dem Zugang zum Wasserkraftstrom im Süden eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Errichtung seiner derzeitigen Machtposition.

Die Form der gesellschaftlichen Kontrolle kann prinzipiell von staatlich kontrollierten Konzessionen und Auflagen für private Unternehmen bis hin zur Vergesellschaftung der gesamten Grundstoffindustrie (einschließlich der Primärenergiegewinnung) reichen. Um dem Leitziel „Vorrang für Energieeinsparen“ Geltung verschaffen zu können, erscheinen weitgehende Eingriffe in die private Verfügungsgewalt über Primärenergieressourcen notwendig, weil sonst z. B. durch Beteiligung an öffentlichen oder industriellen Kraftwerksbetreiber-Gesellschaften sowie mit Hilfe eines aggressiven Marketing (etwa durch Mengenrabatte und gezielte Preisunterbietung) erneut Energie-Absatzförderungs politik mit dem Ziel privater Kapitalverwertung betrieben werden. Auch die Koordinierung zwischen inländischem und ausländischem Energieaufkommen und die Durchsetzung einer sozial und ökologisch verträglichen „Kohle-Vorrang-Politik“ erscheint durch Vergesellschaftung eher durchsetzbar, zumal ohnehin der bisherige Subventionsaufwand z. B. für die Steinkohle schon längst zu deren Umwandlung in ein vergesellschaftetes Unternehmen ausgereicht hätte.

b) Ölsubstitution durch Erdgasexpansion?

Auch für den Import von Erdgas sollte eine gemischt-öffentliche Importgesellschaft zuständig sein, die nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet. Diese Forderung scheint angesichts der überaus erfolgreichen Marktdurchdringung des „umweltfreundlichen“ Erdgases nur auf den ersten Blick unbegründet:

In vielem ähnelt die Gasexpansion der 70er und 80er Jahre dem Prozeß der Überschwemmung des Wärmemarkts mit Öl in den 60er Jahren. Nur mit dem entscheidenden Unterschied: Individuelle Ölheizungen lassen sich vergleichsweise rasch durch andere Heizsysteme substituieren. Ein Gasrohrnetz hält aber 30, 40 und mehr Jahre und verbaut damit beinahe irreversibel spätere Möglichkeiten des Einstieges in eigene kommunale Stromerzeugung und Nah- und Fernwärmenetze.

Vor allem scheint die derzeitige forcierte Ölsubstitution durch Erdgas viele darüber hinwegzutäuschen,

daß 1. auch Erdgas ein erschöpfbarer, vor allem auch für die Entwicklung der Dritten Welt und als Rohstoff für die Chemie unersetzlicher Energieträger ist, dessen wirtschaftliche Reichweite mit 50 bis 60 Jahren (nach Angaben des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft) durchaus an die Lebensdauer eines heute neu installierten Gasrohrnetzes heranreicht;

daß 2. der Ersatz des knappsten Energieträgers Öl durch den zweitknappsten Erdgas die nächste Energiepreiskrise schon vorprogrammiert, wenn die Verbrauchszuwächse beim Erdgas so anhalten wie derzeit. Dies gilt vor allem dann, wenn die gezielte Preisunterbietungspolitik beim Gas, wie auch in den 60er Jahren beim Öl, sich noch einige Jahre durchhalten läßt. Denn je mehr damit die Erschöpfung der Erdgasquellen forciert wird, desto wahrscheinlicher wird eine Preiskrise in vielleicht 10 oder 20

Jahren. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil für Öl nur eine wirtschaftliche Reichweite von 20 bis 30 Jahren prognostiziert wird und der Erdgaspreis auf allen Ebenen der Erdgaswirtschaft eng an den Ölpreis gekoppelt ist.

Es wird geschätzt (vgl. Hennicke, 1985), daß die Erdgaswirtschaft bis 1990 über ein Erdgasangebot aus kontrahierten Importmengen und inländischer Förderung von rd. 70 Mio. t SKE verfügt, dem gemäß Prognos-Gutachten nur eine Nachfrage von rd. 57 Mio. t SKE gegenübersteht. (Prognos, 1984) Mit einem Wort: Auch die Import- und Ferngaswirtschaft sitzt auf erheblichen „Überkapazitäten“. Dies wird ihre Verkaufsanstrengungen sicherlich noch intensivieren.

Erklärtes Ziel der Gaswirtschaft ist ein langfristiger Erdgas-Anteil am PEV von 18 bis 20 %. 6,3 Mio. Haushalte werden derzeit bereits mit Erdgas versorgt: „Die Gaswirtschaft hat für 1990 eine Zielgröße von 8 Mio. gasbeheizten Haushalten anvisiert und entsprechende Erdgasimporte kontrahiert“; bei „54% der 1983 genehmigten Wohnbauten war Gas als Heizenergie vorgesehen“. (Ifo-Schnelldienst, 28/84, S. 17).

Wie Untersuchungen von repräsentativen kommunalen Versorgungskonzepten (vgl. Hennicke, 1985) und von Verschiebungen der Marktanteile im Niedertemperaturwärme-Bereich (Vgl. Suding, 1984) zeigen, konnte das Erdgas – insbesondere durch Expansion in Stadtumlandgemeinden – mit + 16 % den Löwenanteil der Marktanteilsverluste von Öl und Kohle (-23 % von 1973 bis 1983) erobern. Der Zugewinn der Fernwärme (+3 %) konzentriert sich dabei auf den Bereich Kleinverbrauch und den Ausbau bereits existierender Netze in den Ballungsgebieten (Suding, 1984).

Die für eine rationelle Energienutzung katastrophalen Folgen der forcierten und unkoordinierten Erdgasexpansion liegen vor allem darin begründet, daß hier Quantität in Qualität umschlägt:

- Unbestritten ist, daß Erdgas ein Energieträger relativ guter Regelbarkeit und bequemer Handhabbarkeit ist, dessen Verbrennung vergleichsweise geringe Schadstoffe („nur“ NOX) freisetzt. Ein Erdgaseinsatz, insbesondere in entstickten Anlagen dezentraler KWK (für Nahwärmenetze und „Insel“-Strategien auf Basis von BHKW), ist daher auch im Rahmen einer nutzungsorientierten Energiepolitik sinnvoll und notwendig. Nach der Abgrenzung zweckmäßiger Vorranggebiete innerhalb eines nutzungsorientierten Energiekonzepts gilt dies auch begrenzt für die Verfeuerung von Gas in Einzel- und Sammelheizungen.
- Die Notwendigkeit des begrenzten Einsatzes ergibt sich jedoch nicht nur aus der Erschöpfbarkeit der Ressourcen und der prinzipiellen Inflexibilität kapitalintensiver Erdgasnetz- und speichersysteme. Sie ergibt sich vor allem aus dem strukturellen Kontext des Versorgungssystems in der Bundesrepublik Deutschland und der durch die Erdgasexpansion verhinderten ökologisch und sozial verträglicheren Einspar- und Versorgungsalternativen. Aus zahlreichen Städten ist bekannt

(vgl. Hennicke, 1095), daß eine bestehende oder geplante Erdgasversorgung heute in der Regel die Realisierung von Nah- und Fernwärmesystemen auf Basis von KWK blockiert. In der Hoffnung auf „schnelle Gasgewinne“ (inkl. Konzessionsabgaben) wird daher auch der kurzfristig risikoreichere, dafür langfristig wirtschaftlichere und ökologisch notwendige Einstieg in die dezentrale kommunale Stromerzeugung durch KWK verhindert; indirekt wird damit die ausschließliche Konzentration auf den Bau von Großkraftwerken mit reiner Stromerzeugung befördert. Mit einem Wort: Die Gasexpansion „ergänzt“ die vorherrschende Kraftwerksplanung in verblüffender Weise. Ohne den durch Erdgas verbauten Absatzmarkt für Nah- und Fernwärme wären selbst die von der Stromwirtschaft angewandten „Verhinderungsparameter“ (Lockvogel-Bezugspreisangebote für Strom; geringe Einspeisevergütungen) nicht hinreichend, um die dezentrale Kraft-Wärme-Koppelung „tot zu rechnen“. Bei einer technischen Lebensdauer von Gasnetzen von z. T. über 50 Jahren führen solche – unter dem Eindruck kurzfristig günstig gehaltener Erdgaspreise gefaßten – Investitionsentscheidungen auf Jahrzehnte zu irreversiblen Versorgungsstrukturen; denn die nachträgliche Einführung von Nah- und insbesondere Fernwärme in bereits gasnetzverrohrten Gebieten ist unumgänglich mit Kapitalvernichtung großen Stils (durch Stillegung noch intakter Leitungen) und nur mit beträchtlichen Zuschüssen für die Umstellung des Gerätebestandes möglich (vgl. Hennicke 1985).

Andererseits zeigt die Entwicklung in Dänemark (Fernwärmeanteil am HuK-Raumwärmebedarf 43 %) und Finnland (29 %) mit jeweils nur rd. 1 % Gasanteil am HuK-Raumwärmebedarf (Bundesrepublik Deutschland 28 %) anschaulich, daß ein rascher Fernwärmeausbau in der Praxis nur erreichbar ist, solange der direkte Gasversorgungsanteil gering ist. Auch die Stadt Flensburg konnte ihren in der Bundesrepublik Deutschland einmaligen Fernwärmeausbau (100 % Versorgungsdichte entlang des Netzes) nur durch einen konsequenten Verzicht auf Einführung des Erdgases Anfang der 70er Jahre realisieren.

- Auch die Biomasse-Nutzung wird durch eine undifferenzierte „Flächenvergasung“ des ländlichen Raumes in Frage gestellt. Die Nutzung von Reststroh, Schwachholz und Biogas für den Niedertemperaturwärme-Bereich, hat nämlich keineswegs „additiven“ Charakter (wie es in offizieller Sprachreglung heute heißt!). Wegen der Qualität als regenerative Energiequellen und des beträchtlichen Potentials handelt es sich für den ländlichen Raum tatsächlich um alternative Energieträger. So hat z. B. die BMFT-geförderte Studie für den Kreis Nienburg (bei Hannover) das Ergebnis erbracht: „Ohne den Raumwärmebedarf der Stadt Nienburg kann das nutzbare Biomassepotential fast 50 % des Raumwärmebedarfs der Haushalte im übrigen Kreisgebiet decken. Nach Ausschöpfung des Einsparpotentials könnte im Kreisdurchschnitt sogar 50 % des verbleibenden Raumwärmebedarfs gedeckt werden,

unter Ausklammerung der Stadt Nienburg sogar 75 %“ (ARENHA), 1983, S. 25).

Die primär entscheidende Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft, wie sie hier konzipiert wird, muß daher ergänzend zumindest die Neuordnung der Import- und Ferngaswirtschaft mit einbeziehen.

5. Die Funktionstrennung von Netzen und Produktion sowie der Abbau des Höchstspannungsnetzes (380–220KV)

Die Trennung der Verfügung über die Transportnetze von der Produktion von Strom ist sowohl in theoretischen Abhandlungen (Gröner 1975) wie auch im politischen Raum (z. B. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 1985) als sinnvoll erörtert worden. Eine solche Trennung der zu kostendeckenden Tarifen für jedermann freie Zugang zu diesen „Stromstraßen“ kann auch heute schon dazu beitragen, unterschiedlichen Stromerzeugern und insbesondere den kommunalen Kraftwerksbetreibern gleichmäßigere Wettbewerbsbedingungen, eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und reduzierte Reservevorhaltung zu gewährleisten.

Es muß aber betont werden, daß es in einer rekommunalisierten Elektrizitätswirtschaft nicht nur um freieren Marktzugang zum Verbundnetz, sondern vor allem um seine Reduzierung und die Senkung der dadurch verursachten gesamtwirtschaftlich höchst irrationalen Kostenbelastung gehen muß.

1983 hatte das 380 kV-Verbundnetz eine ausgebaute Stromkreislänge von 14 772 km bei einer Trassenlänge von 7 700 km. Sein Flächenverbrauch wird auf rd. 2 225 qkm geschätzt. Bis zum Jahr 1990 soll das 380 kV-Netz um weitere 3 700 km auf 18 600 km Stromkreislänge ausgebaut werden (UCPTE, S. 65). An dieses Netz waren 1983 ausschließlich Großkraftwerke mit einer Leistung von 43 000 MM angeschlossen, die mit 233 TWh ca. 70 % des ins öffentliche Netz eingespeisten Stroms erzeugten.

Aufschlußreich ist der mittlere Ausnutzungsgrad des sehr kapitalintensiven 380 KV-Netzes, dessen Anlagekosten schon 1976 zwischen 560 000 und 1 162 000 DM/km lagen (Edwin, 1976, S. 66ff.). Die Höhe des mittleren Ausnutzungsgrades gibt Auskunft darüber, in welchem Maße das System für Transport (Dauerbelastung der Übertragungsleistung) oder für Reserveaufgaben (Vorhaltung von Übertragungsleistung) benutzt wird.

Der mittlere Ausnutzungsgrad des 380 KV-Netzes lag 1983 bei 45 % und sinkt mittelfristig auf Werte von ca. 26 % und darunter ab. (Vgl. Hennicke u. a. 1985). Die geringe Ausnutzung kommt zum einen dadurch zustande, daß die Entfernungen für den Stromtransport immer kürzer wurden. Mußte im Jahr 1972 die Energie auf dem 380 KV-Netz noch im Durchschnitt 270 km transportiert werden, waren es 1983 nur noch 100 km. Durch die Inbetriebnahme der neuen AKW-Blöcke (Grundremmingen, Krümmel, Grohnde) wird diese mittlere Transportentfernung auf rd. 60 km sinken. Gemessen an der Transportfunktion hätte also das 380 KV-Netz statt immer weiter ausgebaut, längst abgebaut

werden können. Aber die „Dezentralisierung“ der Erzeugung erfolgte im derzeitigen Großverbundsystem durch den Bau insbesondere von Atomkraftwerken mit Blockgrößen bis zu 1 300 MW. Um mit diesen extremen Blockgrößen eine hinreichende Versorgungssicherheit zu erreichen, und um freie Transportkapazität beim Ausfall eines Blocks jederzeit als Sekundenreserve vorhalten zu können, muß – trotz der sinkenden mittleren Transportentfernung – ein im Durchschnitt nur noch zu rd. ein Viertel dauerhaft ausgelastetes höchst kostenintensives Ferntransportnetz vorgehalten werden. Zu den Kosten für dessen ungenutzte Kapazität müssen noch die Kosten überhöhter Reservevorhaltung von Kraftwerkskapazität dazu addiert werden, um eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wie der Großverbund die Verbraucher heute unnötig belastet. Durch die allgemein praktizierte, aber wissenschaftlich unhaltbare Methode der Kostenträgerrechnung werden jedoch insbesondere auch die Tarifkunden mit den fixen Kosten des Großverbundes (also insbesondere auch mit den Kosten der 380- und 220 kV-Netzebenen) erheblich mitbelastet, obwohl diese Netzebenen für den Tarifverbrauch nicht notwendig sind. Die großen Gewinner sind die stromintensiven Industrien, zu deren Anschluß an das öffentliche Netz der Großverbund ganz wesentlich ausgebaut wurde (parallel dazu sank der Eigenerzeugungsanteil der Industrie von 1950 = 48,6 % auf 1981 = 20,2 %). Mit dem industriellen Grundlastbedarf wird insbesondere auch der weitere kapitalintensive Bau von Atomkraftwerken begründet und von der Industrie gefordert, weil gerade die Großverbraucher von Strom häufig nur Strombezugspreise entsprechend den vergleichsweise geringen variablen Kosten solcher Anlagen auf Kosten der anderen Verbrauchergruppen zu zahlen haben (Radkau 1983).

Diese krasse Fehlentwicklung kann nur dadurch korrigiert werden, daß an einen – durch Stromeinsparmaßnahmen reduzierten – Verbrauch angepaßte, wesentlich kleinere Blockeinheiten (soweit wie möglich auf Basis von KWK und regenerativen Energiequellen) installiert und in regionalen Verbundsystemen zusammengefaßt werden. Nur in einem solchen System käme es zu keinen (oder nur marginalen) Transport- und Reserveanforderungen an ein 380 kV-Verbundnetz, das dann schrittweise demontiert werden könnte.

6. Die Dekonzentration und Entflechtung des Kraftwerksparks

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft gehört seit langem zu den hochkonzentrierten Branchen in der Bundesrepublik Deutschland. Von den etwa 1 000 EltVU in der Bundesrepublik Deutschland besitzt etwa die Hälfte nur einen Marktanteil von rd. 1 %. Die 16 größten EltVU (nur 2 % aller Unternehmen) konzentrieren rd. 56 % der nutzbaren Stromabgabe auf sich. Nur rd. ein Drittel aller EltVU verfügt über eine eigene Stromerzeugung.

90 % der Bruttostromerzeugung der Bundesrepublik Deutschland werden in 43 Unternehmen produziert. Da sich hierunter bereits einige größere kommunale Kraftwerke befinden, geht es vor allem darum, den Kraftwerkspark von RWE, VEW, VEBA, Bayern-

werk, Badenwerk und EVS aus diesen Konzernen zu entflechten und eigentumsmäßig (sowie in der technischen Konzeption, siehe unten) grundsätzlich neu zu ordnen. An den Standorten, wo kommunale Querverbundunternehmen bereits existieren, werden die Kraftwerke (soweit noch notwendig) sinnvollerweise organisatorisch in diese eingegliedert.

Der Anteil des in Heizkraftwerken erzeugten Stroms am Stromverbrauch bei Haushalten und Kleinverbrauch (HuK) betrug 1983 in der Bundesrepublik Deutschland nur 10,7 % in Dänemark dagegen 43,3 % und in Finnland 25,4 %. Entsprechend lag der Fernwärmeanteil am Raumwärmebedarf des HuK-Sektors in der Bundesrepublik Deutschland nur bei 6,5 %, in Dänemark dagegen bei 31 % und in Finnland bei 23 %. Der Anteil des in KWK-Anlagen erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch der Verarbeitenden Industrie (ohne Bergbau) sank von rd. 30. % Anfang der 60er Jahre auf Anfang der 80er Jahre rd. 18 %.

1984 waren 82 % oder 60 998 MW der bundesdeutschen Kraftwerksleitung der öffentlichen Versorgung in Kraftwerken mit einer Leistung von über 200 MW installiert. Der Zubau an neuen Kraftwerken erfolgte seit 1962 fast ausschließlich im Leistungsbe-
reich über 200 MW und dort vorwiegend in Kraftwerken reiner Kondensationsstromerzeugung.

Diese Zahlen verdeutlichen die hohe Eigentumskonzentration der Stromerzeugung bei den Verbund-EVU, deren primäres Interesse an der Errichtung großer Blöcke reiner Stromerzeugung und die im Vergleich etwa zu Dänemark geringe Bedeutung der Kraft-Wärme-Koppelung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der hohe Anteil des in HKW produzierten Stroms z. B. in Dänemark zeigt bereits, daß es nicht technische oder verbrauchsbedingte Gründe (z. B. Diskrepanzen bei der saisonalen Strom- und Wärmenachfrage) sind, die den geringen Einsatz von HKWs zur Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland erklären. Vielmehr haben verschiedene Studien auch für die Bundesrepublik Deutschland ein hohes KWK-Potential errechnet. Suttor (1984) hat z. B. im Auftrag des BMFT unter positiven Rahmenbedingungen (faire Einspeise- und Bezugsbedingungen, Amortisationszeiten wie im öffentlichen Kraftwerksbau üblich) ein zusätzliches industrielles KWK-Potential von ca. 10 000 MW (derzeit rd. 9 100 MW ohne die Kraftwerke des Steinkohlebergbaus) errechnet. Das Kernforschungszentrum Karlsruhe (Coemen u. a. 1984) ermittelte in einer Studie über die „Folgen eines verstärkten Kohleeinsatzes in der Bundesrepublik Deutschland“ eine KWK-Kohleeinsatzstrategie. Sie zeigt, daß bis zum Jahr 2000 insgesamt ein KWK-Potential von 14 000 MW in den Kommunen realisiert werden könnte, das zu 76 % in Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 120 MW ausgebaut werden könnte. Mit einem RWE-Netz-Modell hat Tröscher bereits 1976 des BHKW-Potential für die Bundesrepublik Deutschland abgeschätzt. Bei einer Netzgutschrift von 600 DM/kW für die Einsparung der Hoch- und Höchstspannungsnetzkosten durch örtlich in Verbrauchernähe angepaßte Erzeugung ermittelte Tröscher ein BHKW-Potential

von 10 500 MW. Berücksichtigt man eventuelle Überschneidungen, so ergibt sich zusammengefaßt im industriellen und kommunalen Bereich ein KWK-Potential von rd. 30 000 MW, das in Verbindung mit der Stromerzeugung aus Wind- und Wasserkraft und einer umfassenden Stromeinsparstrategie den weit überwiegenden Teil des Stromverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland decken könnte und vor allem einen beträchtlichen Abbau des 380 kV-Netz ermöglichen würde.

Auch von der Seite der Wirtschaftlichkeit her spricht alles dafür, keine Großkraftwerke reiner Stromerzeugung mehr zu bauen und bestehenden Blöcke – nach entsprechender Stromeinsparung – durch den Zubau von an den örtlichen Bedarf angepaßten Heizkraftwerken zu ersetzen. Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen neuen HKW auf der einen Seite und neuen Großkraftwerken reiner Kondensationsstromerzeugung in Verbindung mit konventionellen Öl/Gaskesselheizungen auf der anderen Seite zeigen nämlich, daß in der Regel in HKW Strom und Wärme billiger produziert werden können (Vgl. Viefhues, in: Hennicke u. a. 1985).

Bei einem solchen methodisch überzeugenden Verfahren werden HKW nicht als Wärmeproduzenten mit einem – für große Kondensationskraftwerks-Betreiber lästigen – Nebenprodukt Strom betrachtet, sondern es wird eine naheliegende simultane Optimierung von Wärme- und Stromproduktion angestrebt. Nicht die von den derzeitigen ungleichen Machtverhältnissen abhängige Stromgutschrift für Überschußstrom etc. (siehe unten) bestimmt damit die Wirtschaftlichkeit von HKW, sondern allein die auf kommunaler Ebene zu beantwortende Frage, ob die in HKW produzierte Wärme zum anlegbaren Wärmepreis abgesetzt werden kann.

Vom Standpunkt eines möglichst effizienten Kapitaleinsatzes ist daher der Neubau von Großkraftwerken reiner Kondensationsstromerzeugung nicht mehr vertretbar. Dies gilt um so mehr, wenn die höheren Umweltbelastungen und der vermehrte Primärenergieverbrauch reiner Stromerzeugung sowie die Risiken von Atomkraftwerken mit in die Betrachtung einbezogen werden.

7. Gesellschaftlich orientierte Kraftwerksplanung statt privater Dirigismus: Der (Energie-)Planungsrat

Die existierenden Kraftwerksstandorte und die Struktur des Kraftwerksparks sind im wesentlichen Ergebnis der privatwirtschaftlichen Sektorplanung jeder der neun Verbund-EVU und deren Absprachen in der Deutschen Verbund-Gesellschaft (DVG). Diese öffentlich nicht kontrollierbare und auch für andere Kraftwerksbetreiber geschlossene Gesellschaft nutzen die Verbund-EVU als interne Clearing-Instanz ihrer untereinander durchaus konkurrierenden Interessen – um „nach außen“ ihr gemeinsames Interesse an Stromexpansion durch profitorientierten Dirigismus über alle gesellschaftlichen Interessen und Bereiche hinweg um so besser durchsetzen zu können. Erst durch die Auflösung der DVG wird daher der Weg für die Berücksichtigung gesellschaftlicher Belange in der Kraftwerksplanung frei.

Zweifellos besteht gerade auch in einer konsequent kommunalisierten und dezentralisierten Energiewirtschaft und vor allem beim Übergangsprozeß ein überregionaler Planungs- und Koordinierungsbedarf. Diese Aufgabe soll der Energieplanungsrat übernehmen. Dieser direkt gewählte Rat stellt ein notwendiges Element der Demokratisierung und Koordinierung der Standortplanung von Kraftwerken dar, deren Auswirkungen die Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umweltbedingungen von Millionen von Bürgern umfassend tangieren. Daher sind die Gewerkschaften als Repräsentanten der lohnabhängig Beschäftigten sowie die Umwelt- und Verbraucherschutzverbände als Repräsentanten des Verbraucher- und Umweltschutzes auch für die Mitbestimmung in diesem Rat legitimiert.

Der Planungsrat erstellt auf der inhaltlichen Grundlage des „Energiestrukturgesetzes“ im Einvernehmen und in Kooperation mit den Betreibergesellschaften (zunächst) einen Umstrukturierungsplan, welche Kraftwerke zu welchem Zeitpunkt grundsätzlich stillgelegt werden sollen und wie der Kraftwerkspark vorwiegend auf Kraft-Wärme-Koppelung sowie auf die Basis regenerativer Energiequellen umgestellt werden kann. Da dieser Plan in der Umstrukturierungsphase durch die Festlegung von Stilllegungszeitpunkten vorübergehend drastisch in die Investitionsautonomie der Betreibergesellschaften eingreifen muß, bedarf es der Beschlußfassung durch den Gesetzgeber.

Nach Abschluß des Übergangsprozesses verbleibt als ständige Aufgabe eines oder mehrerer Planungsräte (auf regionaler, landes- bzw. bundesweiter Ebene), die Investitionsentscheidungen für Kraftwerke und Netze durch eine Rahmenplanung zu koordinieren. Der Grad der Verbindlichkeit dieser Rahmenplanung muß sich aus der Verbindung dezentraler Investitions- und Entscheidungsautonomie mit gesamtgesellschaftlichen Zielen ergeben. Der Planungsrat soll also kein Investitionsangebot durchsetzen, aber die Planungssicherheit und Transparenz für alle potentiellen Betreiber z. B. dadurch erhöhen, daß er wünschbare Standortvorsorge- sowie regionale Kapazitätsausbau- und Nachfrageprognosepläne erstellt und nach Abstimmung mit Betreibern auch als verbindlich festlegen kann. Darüber hinaus sollte dieser Rahmenplan, wie auch schon von der Monopolkommission gefordert (Hauptgutachten 1973/75) „neben den langfristigen energiepolitischen Zielen auch die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigen. Die energiepolitischen Ziele müssen die langfristige Verfügbarkeit und die Notwendigkeit sparsamer Verwendung der Energierohstoffe berücksichtigen“ (S. 420).

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird also der Wettbewerb um günstige Erzeugungsbedingungen vor allem durch den freieren Marktzutritt und die Öffnung der Netze für alle potentiellen Einspeiser wesentlich verstärkt. Allerdings dient der Wettbewerb nur als ein an den Zielen einer ökologisch und sozial orientierten Energiewirtschaft ausgerichtetes Mittel und kann als gesellschaftlich kontrolliertes Koordinierungsinstrument weniger für Zwecke privater Kapitalverwertung mißbraucht werden.

8. Die Demokratisierung der Aufsicht durch wählbare Kommissionen

Kernpunkt des derzeitigen Systems der Energiefachaufsicht ist, daß die jeweiligen Referenten für die Energiefachaufsicht in den Länderwirtschaftsministerien auf Grund von § 4 EnWG „den Bau, die Erzeugung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen der EVU“ für die öffentliche Strom- und Gasversorgung unter nur sehr eingeschränkten Bedingungen untersagen können und nach § 5 EnWG die Erlaubnis zur Aufnahme der Versorgung Dritter erteilen. Diese Energiefachaufsicht hat zumindest sieben gravierende Mängel:

- a) Sie wurde 1935 im Faschismus zum Zeitpunkt bereits weit vorangeschrittener ökonomischer Monopolbildung und nach der Aufteilung des gesamten Reichsgebiets in Demarkationsgebiete der (damals) zehn großen Verbund-EVU sowie auf deren Initiative hin beschlossen. Sie hat daher von Anfang an alternative Versorgungssysteme durch eine grundsätzliche Weichenstellung behindert.

Hauptzweck war die Herausbildung eines Großraum-Verbundsystems aus industriepolitischen und vor allem militärischen Gründen und die rigorose Zurückdrängung des kommunalen Einflusses in der Energieversorgung (die sog. „Flurbereinigung“).

- b) Sie war als nichtöffentliches und demokratisch nicht kontrollierbares Machtinstrument von Staatsapparat und Verbund-Lobby konzipiert worden und sie hat diesen Charakter trotz einiger rechtsstaatlicher Korrekturen (vor allem zur Erhöhung der „Rechtssicherheit“ für die EVU) nach 1945 grundsätzlich beibehalten.
- c) Sie hat, besonders ausgeprägt bei Landesunternehmen (wie z. B. dem Bayernwerk), quasi die „Aufsicht über sich selbst“ institutionalisiert, indem z. B. der Aufsichtsratsvorsitzende des Bayernwerks gleichzeitig als Wirtschaftsminister und somit als oberster Dienstherr der Energiefachaufsicht fungiert. Durch den engen Zusammenhang zwischen Energieversorgung und fiskalischen Interessen sowie aufgrund häufig direkter Personalverflechtungen zwischen der Administration und der Industrie steht jedoch die Unabhängigkeit jeder rein staatlichen Aufsichtsbehörde generell in Frage.
- d) Sie ist getrennt von der Preisaufsicht und kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht und kann daher keine Regulierung der Geschäftstätigkeit der EVU mit den einmal genehmigten Anlagen vornehmen. Für das Preis- und Kartellrecht schafft sie andererseits vollendete Tatsachen und reduziert daher deren ohnehin schwache Stellung bis hin zur Ohnmacht.
- e) Sie hat weder den Auftrag, noch die rechtlichen Mittel und die notwendige (interdisziplinär qualifizierte) umfangreiche Personalausstattung (nicht einmal die hinreichende Information) Alternativen (z. B. Stromeinsparung oder HKW statt reine Stromerzeugung) zu beantragten Energieanlagen prüfen zu

lassen, geschweige denn, diese durch Auflagen oder Anreize etc. aktiv durchzusetzen. Hinzu kommt, daß sich ihre Investitionskontrolle auf einzelne Anlagen beschränkt und deren Systemzusammenhang, z. B. die Integration in Energiekonzepte, die Berücksichtigung von Reservefragen und die Einbindung in Verbundsysteme nicht hinreichend geprüft werden kann.

- f) Sie kann als Prüfkriterien für die Untersagung von Energieanlagen nur die in der Präambel des EnWG genannte völlig unzureichende Formel „so sicher und billig wie möglich“ bzw. die hierauf aufbauende jeweils herrschende „Gemeinwohl“-Definition heranziehen.
- g) Sie könnte heute, selbst bei einer ökologisch und sozial orientierten „Neuinterpretation“ dieser Prüfkriterien im besten Fall die Weiterentwicklung des bestehenden Großverbundsystems blockieren (ohne eine grundlegend neue gesetzliche Zielbestimmung der Energiepolitik wäre selbst dies rechtlich von den EVU anfechtbar). Sie kann jedoch nicht positiv auf eine Strukturänderung z. B. in Richtung Rekommunalisierung hinwirken.

Aus all diesen Gründen muß vor allem der Auftrag aber auch die Organisationsform der Energieaufsicht grundsätzlich verändert werden. Eine nur formelle Rollentrennung zwischen öffentlicher Kapitaleignerschaft und Energiefachaufsicht durch die Landwirtschaftsminister (statt dem Wirtschaftsminister tritt eine andere staatliche Institution z. B. der Finanzminister als Vertreter staatlicher Kapitalbeteiligung auf), wie sie von einigen vorgeschlagen wird, ist nicht ausreichend: Die Verquickung mit fiskalischen Interessen durch den Personenaustausch innerhalb einer Landesregierung ist damit keineswegs unmöglich gemacht; vor allem fehlt es auch bei diesem Konzept an der öffentlichen Transparenz, der gestaltenden Kompetenz und dem qualitativ neuen Prüfauftrag einer demokratisierten Aufsicht.

Dieser grundsätzliche Einwand betrifft auch alle Versuche, bei geltendem Recht den in § 4 EnWG möglicherweise vorhandenen Handlungsspielraum im Sinne einer rationelleren Energienutzung auszuschöpfen, z. B. durch die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens, eine unternehmensübergreifende Prüfung (unter Einbeziehung bestehender Gebietsschutzverträge) beim Bau von Kraftwerken und Hochspannungsleitungen, die restriktive Überprüfung von Bedarfsprognosen unter Einrechnung vorhandener Einsparpotentiale oder sogar die (rechtlich stark umstrittene und kaum „gerichtsverwertbar“ zu operationalisierende) Berücksichtigung externer Kosten. Mag dies auch kurzfristig und für aktuell anstehende Entscheidungen durchaus nützlich sein, so bleibt das prinzipielle Dilemma, daß die Energiefachaufsicht nach dem EnWG nur reaktiv auf die Investitionsabsichten von Einzelunternehmen tätig werden kann und ihr eine aktive mitgestaltende Rolle in Richtung auf Rekommunalisierung prinzipiell verwehrt ist. Allein schon eine umweltgerechtere Wärmeversorgung (durch Nah- oder Fernwärmesysteme) durch Investitionskontrolle von

Kraftwerken initiativ voranzutreiben oder länderübergreifende Verbundsysteme (z.B. Höchstspannungstrassen) wirksam zu beeinflussen, ist bei geltendem Recht – auch bei einer z.B. von der UWK geforderten Einbeziehung der Fernwärme ins EnWG – nicht möglich.

Auch durch eine isolierte Neudefinition des sog. „Gemeinwohl“-Begriffs (z.B. durch Aufnahme der Ziele rationelle Energienutzung und Ressourcenschonung wie sie die Umweltministerkonferenz fordert) wäre nur eine kosmetische Korrektur erreicht. Sie schadet durch die Verbreitung illusionärer Reformhoffnungen vielleicht sogar mehr als sie nützen könnte. Vor allem ist die Wirksamkeit der Aufsicht ganz eng mit der Neubestimmung des „Versorgungs-“Auftrages und dessen Inhalt wiederum eng mit der Eigentums- und Organisationsform von EDU verknüpft.

Zu fordern sind daher die Einrichtung von Kommissionen auf Länder- bzw. auf Bundesebene mit ausreichendem Budget, mit angemessener personeller Ausstattung zur Erfüllung ihres umfassenden Auftrages, mit weitgehender Unabhängigkeit von Staatsapparat und Betreibern, mit hoher (einer Planungsabteilung in EVU vergleichbaren) Kompetenz und mit dem Recht zur öffentlichen Erörterung; dabei kann an den fortgeschrittenen Erfahrungen mit innovativen „Public Utility Commissions“ (PUC) einiger Bundesstaaten in den USA wie z.B. in Kalifornien (USA) angeknüpft werden.

Auf der umfassenden inhaltlichen Grundlage des Energiestrukturegesetzes und dessen Konkretisierung durch die Pläne des Planungsrates betreiben diese Kommissionen eine Regulierung der Energiewirtschaft (also eine Investitions-, Gewinn- und Preiskontrolle) mit dem derzeit vorrangigen Ziel, die strukturellen Anpassungsprozesse zu einer rekommunalisierten Energiewirtschaft zu unterstützen und den Schutz der Verbraucher und der Umwelt sicherzustellen.

Die Unabhängigkeit der Kommissionen kann nur gewährleistet werden, wenn diese aus dem Staatsapparat ausgegliedert, ihre Mitglieder direkt gewählt und durch einen Stab festangestellter kompetenter Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder soll auf der Basis von Vorschlagslisten der im Planungsrat vertretenen Gruppen und deren drittelparitätischer Beteiligung an den Kommissionen z.B. im Zuge von Bundestags- bzw. Landtags- (u.U. auch Kommunal-) wahlen durchgeführt werden. Gemäß ihres im Rekommunalisierungsgesetz festgelegten umfassenden Prüfauftrages, können die Kommission z.B. von einem EDU den Nachweis verlangen, ob nicht Stromeinsparung billiger ist als ein beantragtes Kraftwerk oder ein Heizkraftwerk mit Nahwärmenetz zweckmäßiger ist als reine Stromerzeugung, ehe sie ein Kraftwerk genehmigen. Sie legen mit dem Ziel der Ermutigung potentieller Netzeinspeiser (auf Basis von KWK und regenerativer Energiequellen) die Vergütung für Überschußstrom bzw. Reservehaltung fest und können EVU zur Kooperation mit potentiellen Einspeisern zwingen.

Die Verhandlungen der Kommission werden öffentlich, in der Form eines förmlichen Anhörungsverfahrens und unter Beteiligung der betroffenen Bürger durchgeführt. Ein Verfahren kann auch auf Antrag einer Bürgergruppe einberufen werden. Die „Beweislast“ für die Übereinstimmung eines geplanten Projekts mit den einschlägigen Gesetzen (z.B. Rekommunalisierungsgesetz) liegt beim Antragsteller.

Sicherlich wird der Personalbestand für diese Kommissionen gegenüber den derzeit unter 100 in der Fachaufsicht tätigen Beamten deutlich ausgedehnt werden müssen (ca. um das Zehnfache). Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß diesem Mehraufwand an Personalkosten ein erheblich höherer volkswirtschaftlicher Einspareffekt durch die Durchsetzung und Kontrolle eines nutzungsorientierten Energiesystems – z. B. allein durch den Abbau der derzeitigen Überkapazitäten im Stromsektor – gegenübersteht. So geht z.B. die kalifornische Aufsichtsbehörde, die von den EltVU eine aktive Suche nach kostengünstiger alternativer Stromerzeugung fordert, davon aus, daß durch Neubau von alternativen Anlagen (auf Basis von KWK und regenerativen Energiequellen) bis 1994 Kosten für die Stromverbraucher in Höhe von 1 Mrd. \$ vermieden werden können (Cal. Energy Comm. 1984, S. 53). Die Tennessee Valley Authority (TVA), das größte bundesstaatliche EltVU der USA, will durch ein – durch die PURPA-Gestzgebung initiiertes – großangelegtes Stromeinsparungsprogramm den Neubau von insgesamt rd. 3 000 MW (knapp 10 % ihrer Erzeugungskapazität) vermeiden, um dem sonst unumgänglichen Anstieg der Strompreise entgegen zu wirken (TVA 1984).

Es ist zu prüfen, ob angesichts der im Vergleich zu den USA unterschiedlichen Rechtsverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland die oben genannten Funktionen einer demokratisierten Aufsicht auch durch eine den Bundes- bzw. den Landesrechnungshöfen entsprechende formelle Institutionalisierung gewährleistet werden kann.

9. Gesetzliche Einspeiseregelung zur Förderung kommunaler und privater/genossenschaftlicher Heizkraftwerke und von Systemen auf Basis von erneuerbaren Energiequellen (nach dem Vorbild der amerikanischen PURPA-210-Regelung)

Während der Ausbau von KWK-Anlagen in den USA mit Zuwachsraten von 24 % pro Jahr (1980-1984) voranschreitet, ist die Stromproduktion aus industrieller KWK in der Bundesrepublik Deutschland rückläufig, obwohl bei der industriellen Kraftwärmekopplung ein wirtschaftlich ausschöpfbares Potential von rund 10 000 MW brachliegt. In Dänemark (1984: 1 000 Anlagen mit insgesamt 60 MW) und den USA steigt darüber hinaus die Anzahl von Windkonvertern weiterhin schnell an, während in der Bundesrepublik Deutschland trotz geeigneter Standorte die Nutzung der Windkraft praktisch völlig unterbleibt.

Diese unterschiedliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hängt im wesentlichen von folgenden ungünstigen Rahmenbedingungen ab:

- Einspeisebedingungen für Stromeigenerzeuger:
In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1983 den privaten und kommunalen Stromeinspeisern im Durchschnitt rund 6 Pf/kWh vergütet. Damit lag die Vergütung beträchtlich tiefer als z. B. in USA, Schweiz, Finnland und Dänemark.
- Leistungspreise für Reservestellung:
Die Leistungspreise für Reservestellung lagen bei Eigenstromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland 1984 bei etwa 80 bis 110 DM pro kW und Jahr. Demgegenüber müssen Einspeiser in Dänemark und Finnland keine Leistungspreise für Reservevorhaltung entrichten; in den USA liegen die Leistungspreise mit 12 bis 24 Dollar pro kW und Jahr deutlich tiefer als in der Bundesrepublik Deutschland.
- Degression der Bezugspreise:
Die Degression der Bezugspreise, die durch die Preisaufspaltung in Leistungs- und Arbeitspreis erzielt und durch Mengenrabatte verstärkt wird, reduziert die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen künstlich und behindert, wie in Dänemark und USA nachgewiesen wurde, den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung.

Auf dem Hintergrund der vorwiegend privatwirtschaftlich strukturierten Energiewirtschaft in den USA zielt die PURPA-Einspeiseregelung auf die Förderung privater Netzeinspeiser (bis zur maximalen Anlagengröße von 80 MW). Das Grundprinzip dieser Regelung läßt sich jedoch auch im Rahmen der unterschiedlichen Struktur der Elektrizitätswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere zur Förderung dezentraler kommunaler Heizkraftwerke und Nahwärmenetze einsetzen, wobei gerade auch genossenschaftliche, aber auch industrielle KWK (mit Kapazitätsbegrenzung!) durch die gesetzliche Neuregelung mit begünstigt werden sollen. Die Einbeziehung industrieller KWK ergibt sich nicht nur aus dem oben genannten großen Potential (rd. 10 000 MW) ökologisch vorteilhafter KWK-Anlagen.

Vor allem könnte dadurch das stillschweigende Bündnis zwischen Großkraftwerksbetreibern und stromintensiver Industrie aufgebrochen werden, die wesentlich zu dem starken Bedeutungsverlust industrieller KWK-Anlagen und zu dem extremen Ausbau des Großverbundssystems – faktisch als „öffentliche“ Vorleistung und als Infrastrukturmaßnahme für die Industrie – beigetragen hat. Denn warum sollte die Industrie eigene Anlagen aufbauen, solange sie ihr Konjunktur- und Absatzrisiko sowie die Kosten eigener Anlagen zumindest teilweise auf andere Verbrauchergruppen abwälzen kann, indem sie Billigstrom aus dem „öffentlichen Netz“ angeboten bekommt?

Eine Diskrepanz zwischen einzelwirtschaftlich-kurzfristigem und gesamtwirtschaftlich-langfristigem Rentabilitätskalkül entsteht dadurch, daß die langfristigen Grenzkosten aller Kraftwerksneubauten seit Anfang der 70er Jahre höher liegen als die Durchschnittskosten eines schon bestehenden „Kraftwerksparks“. Da jedoch die Vermeidung der höheren Kosten eines neuen reinen

Strom-Großkraftwerks z. B. durch ein neues HKW in jedem Fall volkswirtschaftlich günstig ist und zudem einen dämpfenden Einfluß auf den Strompreisanstieg ausübt, ist nach folgendem Prinzip zu verfahren:

Bei der Höhe der Einspeisevergütung für neue Heizkraftanlagen sind im Durchschnitt als Referenzanlage die vermiedenen Gestehungskosten eines neuen Mittellastkraftwerks (Kohle) heranzuziehen. Nach den Verordnungen zum neuen Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt (vom 18. Juni 1985) gelten z. B. als „Grundlage für die Festlegung des Wertes der von einem Kleinkraftwerk produzierten elektrischen Energie (Kondensationskraftwerk). Bei dem betreffenden Kraftwerk ... soll es sich um die jeweils neueste in Betrieb stehende Anlage mit Standort in der Schweiz handeln. Die Referenzanlage soll eine Leistung von mindestens 100 MW aufweisen“ (ebd. § 75). Die Qualität der Stromeinspeisung bemißt sich nach der Einspeisezeit (HT bzw. NT): „Andere qualitative Merkmale, insbesondere die Regelmäßigkeit der Energielieferungen und der Wegfall der Transportkosten bei einem Kleinkraftwerk, bleiben unberücksichtigt“ (ebd. § 77).

Auch in den USA wird teilweise strittig diskutiert, ob ein Anspruch auf Leistungsvergütung auch dann bestehen soll, wenn das aufnehmende EVU Überkapazitäten aufweist. Soll jedoch eine Behinderung alternativer Stromerzeugungsmöglichkeiten grundsätzlich ausgeschlossen werden, muß die Leistungsvergütung unabhängig von der Kapazitätsauslastung des aufnehmenden EVU sein. Dies aus folgenden Gründen: Die EVU interpretieren die Versorgungspflicht derzeit so, daß sie sich grundsätzlich am maximalen Ausbau orientieren. Wegen der faktischen Kostenüberwälzungsgarantie der bisherigen Strompreisaufsicht bedeutet dies einen systemimmanenten „Sachzwang“ zum Aufbau von Überkapazitäten. Hinzu kommt, daß bei den heute üblichen Blockgrößen von 600 bis 1 300 MW große Kapazitätssprünge die Regel sind, so daß faktisch immer Überkapazitäten bestehen – also eine Leistungsvergütung in praxi nie in Frage käme. Der Gesetzgeber sollte also (wie in Dänemark, Finnland, in Basel und teilweise in den USA üblich) ausschließen, daß ein EltVU die Höhe der Leistungsvergütung vom Ausmaß der Überkapazität in seinen Anlagen abhängig machen kann.

*10. Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt):
Einführung eines einheitlichen linearen zeitvariablen Tarifs
für alle Verbrauchergruppen und Stromanwendungsgebiete*

Durch die derzeit gültige Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) und die praktizierte Preisbildung der EVU werden insbesondere die stromintensive Industrie und nicht stromspezifische Anwendungsbereiche (z. B. Strom für den Wärmemarkt) systematisch auf Kosten der übrigen Verbraucher (bzw. Verbrauchsbereiche) begünstigt. Gleichzeitig bewirken diese Preisstrukturen hohe volkswirtschaftliche Verluste, indem weiterhin Kapital vor allem in den Ausbau des Stromangebots anstatt in die Effizienzverbesserungen beim Stromeinsatz gelenkt wird.

In Japan wurden dagegen schon Mitte der 70er Jahre progressive Tarife eingeführt. In 43 Staaten der USA wurden bereits lineare Tarife genehmigt und in einigen Staaten der USA besteht praktisch keine Differenz mehr zwischen dem durchschnittlichen Strompreis, den ein Privathaushalt oder ein größerer Industriebetrieb zu zahlen hat. Durch die Praxis dieser Länder wird auch das Argument der Industrielobby in der Bundesrepublik Deutschland widerlegt, die Einführung eines linearen Tarifs zerstöre die „Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie“.

In der Bundesrepublik Deutschland kennzeichnen noch immer folgende gravierende Mängel die derzeitigen Preisstrukturen:

- Die Arbeitspreise der Tarifkunden – und in noch stärkerem Maße der Sondervertragskunden – sind im Verhältnis zu den Grenzkosten der Stromerzeugung und Verteilung zu niedrig. Eine solche Preisgestaltung konnte bis Anfang der 70er Jahre teilweise damit begründet werden, daß die zuwachsenden betriebswirtschaftlichen Kosten neuer Kraftwerke unter den Durchschnittskosten des Bestandes lagen. Seit Beginn der 70er Jahre führt jedoch auch in der Bundesrepublik Deutschland jeder kapazitätswirksame Mehrverbrauch an Strom zu einem progressiven Anwachsen der Erzeugungs- und Verteilungskosten: „Die zuwachsenden Vollkosten, auch „Zuwachskosten“ genannt, die aus zusätzlichen Stromlieferungen auf Basis neuer Kraftwerke plus anteiliger Reserve und Übertragungsquerschnitten resultieren, werden in der Mitte der 80er Jahre das 1,5 fache und um 1990 das Doppelte der heutigen Durchschnittskosten erreichen; ...“ (Rittstieg, 1981, S. 586). Damit entfällt aber auch eine wesentliche Begründung für die Degressionswirkung des derzeitigen Tarifsystems, die automatisch durch die Preisspaltung in einen Leistungs- und Arbeitspreis bewirkt wird.
- Die praktizierte Preisspaltung hat zur Folge, daß eine rationelle Stromnutzung behindert wird. Das liegt daran, daß Verbrauchseinsparungen im allgemeinen nur mit den Arbeitspreisen bewertet werden können. Dadurch verringert sich – auch im Vergleich zu Öl, Kohle, Holz etc. – bei leitungsgebundenen Energieträgern die Wirtschaftlichkeit von Investitionen gegenüber einem linearen Tarif um etwa 30 bis 70 %, je nach Grundpreisanteil und nach Abnahmestruktur des Versorgungsgebietes. Durch die seit Ende der 70er Jahre forcierte Ausdehnung des Marktanteils leitungsgebundener Energieträger (vor allem bei Erdgas) ist hierdurch ein immer größerer Bestand an Umwandlungstechnologien im Wärmemarkt betroffen.
- Der Haushaltstarif II, dessen Arbeitspreis nach der BTOelt um mindestens 3 Pf unter dem Arbeitspreis des Tarifs I liegen muß, verschärft die degressive Wirkung des Grundpreistarifes.
- Die Basis der Grund- (bzw. Leistungs-)preisbestimmung beruht auf Faktoren, die aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend sind (Anzahl der Räume, landwirtschaftliche Fläche, Anschlußwerte).

- Die Stromabnehmer werden für kostenverursachendes Abnahmeverhalten (Strombezug in Spitzenlastzeiten) nicht durch höhere Strompreise „bestraft“; ebenso wenig gibt das Tarifsysteem den Tarifkunden einen Anreiz, die Stromabnahme in Stark- oder Schwachlastzeiten zu verschieben.
- Die Tarifabnehmer haben in der Regel keine Möglichkeit, durch eine freiwillige Leistungsbegrenzung die Gesamtkosten der Elektrizitätsversorgung und ihre eigene Stromrechnung zu reduzieren.
- Die EVU nutzen die unterschiedliche Konkurrenzsituation, die sie auf den „Strommärkten“ vorfinden und praktizieren, nach den Erkenntnissen der Monopolkommission „... eine Marktsplattung entsprechend den unterschiedlichen Preiselastizitäten der Abnehmer in Märkte für Sonderabnehmer, Haushaltsabnehmer, gewerbliche Lichtabnehmer, gewerbliche Kraftabnehmer und landwirtschaftliche Abnehmer ... Den EVU wurde dadurch eine Politik der Gewinnmaximierung durch Preisdifferenzierung entsprechend den unterschiedlichen Elastizitäten der Nachfrage erlaubt.“ (Monopolkommission, 1976, S.410). Diese Preisdiskriminierung hat zu einer starken Expansion der öffentlichen Elektrizitätsversorgung ebenso beigetragen, wie sie auch eine wesentliche Ursache für die Zurückdrängung der industriellen kraftwärme-gekoppelten Eigenerzeugung darstellt.
- Mit den Mengenrabatten, die den größeren industriellen Stromabnehmern gewährt werden, erreichen die EVU eine gute Anpassung der Strompreise an die mit der Benutzungsdauer und der Größe der Anlage sinkenden spezifischen Kosten der konkurrierenden Eigenerzeugungsanlagen. Eine solche Preispolitik dient ebenso wie die ungerechtfertigt geringen Vergütungen für Stromeinspeisungen ins öffentliche Netz der Unterdrückung der industriellen und kommunalen Eigenerzeugung. Wie z. B. in Dänemark und den USA nachgewiesen werden kann, wirkt sich die degressive Preisgestaltung als Verhinderungsparameter auf die Einsatzmöglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung aus.
- Die hier kritisierte Preisstruktur wird von seiten der EVU durch die unterschiedlich hohe Kostenverursachung der einzelnen Kundengruppen und durch ihre speziellen Leistungen (ständige Lieferbereitschaft, hohe Vorhaltung an Kraftwerks- und Netzkapazitäten, da Strom praktisch nicht speicherbar) begründet. Es kann jedoch durch eine Überprüfung der derzeitigen Methode der Kostenträgerrechnung gezeigt werden, daß die praktizierte Preisgestaltung keineswegs kostenorientiert ist und daß auch die derzeitige Preisaufsicht durch die Wirtschaftsministerien keineswegs die Struktur der Preise zu überwachen in der Lage ist (vgl. Hennicke, u. a. 1985).

Wie diese Überlegungen gezeigt haben, müssen die BTOelt und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen grundsätzlich verändert werden, indem die Vorschrift eines Grundpreistarifs in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ersetzt wird durch eine Verord-

nung, die einen linearen, zeitvariablen Tarif vorschreibt. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf alle Stromabnehmer ausgedehnt.

11. Novellierung des Kartellrechts zur Verbesserung der Bedingungen für kommunale und private/genossenschaftliche Eigenversorgung

Die §§ 103 bzw. 103a des GWB müssen so novelliert werden, daß im Übergangsprozeß mit kartellrechtlichen Mitteln die Aufnahme kommunaler Eigenversorgung und auch die Versorgung dritter innerhalb des durch den Umstrukturierungsplan gesetzten Zeitraums gefördert werden kann. Zumindest muß sichergestellt werden, daß durch die Laufzeit bestehender kartellrechtlich relevanter Verträge der Prozeß der Rekommunalisierung im festgelegten Zeitrahmen nicht behindert wird. Nach geltendem Recht endet die Laufzeit von Altverträgen (Abschluß vor dem 1. Mai 1980) in der Regel am 1. Januar 1995 (spätestens jedoch am 1. Januar 1999). Die Laufzeit von Neuverträgen (Abschluß nach dem 1. Mai 1980) beträgt derzeit maximal 20 Jahre. Eine Überprüfung der Laufzeit bestehender Verträge sowie des gesamten Systems der Gebietsschutzabsprachen auf Übereinstimmung mit den Zielen und den Umsetzungsschritten des Energiestrukturegesetzes wird also in jedem Fall notwendig werden.

Die konkrete Form der Novellierung der §§ 103 bzw. 103a hängt aber nicht nur vom Zeitrahmen des Umstrukturierungsprozesses, sondern insbesondere von den bereits vollzogenen Neuordnungsschritten ab. Denn die Rolle des GWB ist z. B. in einer vollständig rekommunalisierten Energiewirtschaft eine vollständig andere als bei der derzeitigen Ordnung der Energiewirtschaft.

Deshalb sind vor allem alle Novellierungsansätze des GWB abzulehnen, die vorgeblich „Mehr Wettbewerb in der Energiewirtschaft“ fördern sollen, ohne zuvor durch entschiedene Entflechtungs- und Dekonzentrationsmaßnahmen zumindest annähernd gleiche Startbedingungen für die am Wettbewerb beteiligten EDU zu schaffen. Eine weitgehende „Neueröffnung“ des Wettbewerbs in oder auch um Versorgungsgebiete(n) (z. B. durch eine sehr kurze Befristung, starke Einschränkung bzw. gänzliche Aufhebung des Gebietsschutzes) würde bei unverändert hoher Marktkonzentration und vertikaler Integration auf der Anbieterseite den Konzentrations- und Zentralisationsprozeß enorm beschleunigen, einseitig die Großverbraucher begünstigen („Rosinen picken“) und die historisch immer wieder beabsichtigte „Flurbereinigung“ kommunaler EVU – also die Entkommunalisierung – weiter vortreiben. Dieser Verdrängungsprozeß bedeutete auf der anderen Seite alles andere als den Beweis für die überlegene Effizienz des Großverbundsystems. Das Gegenteil ist richtig: Effizientere an den örtlichen Bedarf angepaßte Heizkraftwerke würden, wie schon jetzt (siehe unten), nunmehr verstärkt mittels interner Subventionierung und gezielter Preisunterbietung niederkonkurriert.

C. Wirkung der Umbaumaßnahmen

Zahlreiche positive gesellschaftliche Auswirkungen einer rekommunalisierten Energiewirtschaft lassen sich nicht „in Mark und Pfennig“ ausdrücken. So z. B.:

- Eine polizeistaatliche Durchsetzung und Absicherung, wie sie z. B. für das AKW- und Plutoniumprogramm der verschiedenen Bundesregierungen notwendig war und ist, entfällt hier gänzlich.
- Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Bürgerbeteiligung in der Energienutzungsplanung sind demokratisierende Elemente dieser Gesellschaft.
- Die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Energiesystems an gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse wird erhöht, durch die sinkende Importabhängigkeit bei Energierohstoffen wird der aggressive Zugriff westdeutscher Energiekonzerne auf die Energierohstoffe anderer Völker reduziert und ein – ökonomisch wie politisch – krisenverschärfender Faktor abgebaut.

Grundsätzlich gilt: Energieeinsparung ist einer der wichtigsten Beiträge zum Umweltschutz. Ein auf das technisch mögliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Maß gesenkter Wärme- und Stromverbrauch durch wärmetechnische Sanierung von Gebäuden und effizientere Geräte erzeugt keine Emissionen, verlagert die Schadstoffzurückhaltung nicht von der Luft auf Wasser und Boden (wie z. B. die GFAVO), kann auch bei steigenden Energiepreisen nicht mehr teurer werden und spart ein für alle mal kostbare Rohstoffe.

Darüber hinaus bestätigen alle vorliegenden Studien: Auch der Beschäftigungssaldo (Arbeitsplatzausbau minus Arbeitsplatzabbau z. B. bei Großkraftwerken) ist in jedem Fall für die Energienutzungsstrukturen einer rekommunalisierten Energiewirtschaft positiv.

Das Fraunhofer-Institut für Systemforschung (ISI) hat errechnet (Garnreiter u. a. 1983), daß durch eine Strategie verstärkter rationaler Energienutzung (Wärmedämmung, Fernwärme, industrielle KWK, Blockheizkraftwerke) in jedem der 13 Jahre zwischen 1983 und 1995 netto (nach Abzug der wegfallenden Arbeitsplätze) rd. 100 000 zusätzliche Arbeitsplätze pro Jahr entstehen; für den gesamten Untersuchungszeitraum sind dies 1,3 Millionen mehr Beschäftigte. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß die kohleverbrauchenden Sektoren Fernwärme und industrielle KWK einen besonders hohen Nettobeschäftigungseffekt (rd. 42 000 p. a. also insgesamt 564 000 Arbeitsplätze) aufweisen, der sich nicht zuletzt auch im Kohlebergbau (rd. 8 000 p. a. also insgesamt rd. 103 000 Arbeitsplätze) niederschlägt. Bei dieser betont vorsichtigen Abschätzung wurde unterstellt, daß bis zum Jahr 1995 durch verstärkte rationelle Energienutzung in den genannten Bereichen nur das durch einzelwirtschaftlich rentable Investitionen ausschöpfbare Potential – ohne öffentliche Förderung – realisiert wird und dadurch eine Reduzierung des Gesamt-

endenergieverbrauchs von nur 4,6 % gegenüber dem angenommenen Trend stattfindet. Das Investitionsvolumen für die vier genannten Investitionsbereiche betrug dabei rd. 5,5 Mrd. DM pro Jahr während des Zeitraumes 1982 bis 1995. Da hier – in Anschluß an eine Untersuchung der TU Berlin („Wärme 2000“) – ein wirtschaftlich vertretbares Investitionsvolumen im kommunalen Bereich von rd. 12 Mrd. pro Jahr für möglich und notwendig gehalten wird, könnte das Beschäftigungsvolumen um rd. 200 000 zusätzliche Arbeitsplätze (netto) pro Jahr erhöht werden.

Gleichzeitig erfolgte eine Entlastung der Haushalte von Energiekosten, deren Einkommensposition durch das z. B. vom ISI vorgeschlagene vorsichtige Konzept rationellerer Energienutzung pro Jahr wie folgt verändert wird: „Klarer Gewinner einer rationelleren Energienutzung sind die Arbeitnehmer, abgesehen vom Bereich des Energieangebots. Sie können durch die Senkung der Energienachfrage ihr Einkommen um annähernd 2,4 Mrd. DM erhöhen ... Zusammen mit den Effekten aus der Alternativverausgabung (statt für Energie für andere Konsumgüter, A. d. V.) ergibt sich schließlich ein zusätzliches Arbeitnehmereinkommen von gut 4 Mrd. DM aus der Verstärkung der Energieeinsparung“ (Garnreiter u. a. 1983, S. 206).

Dieses prinzipiell verallgemeinbare Ergebnis ist auch ein wesentlicher Grund dafür, warum die ökologische Reform der Energiewirtschaft nicht „dem Markt“ überlassen werden darf, sondern direkt an den Produktions- und Nutzungsstrukturen angesetzt werden muß: Damit nicht ökologische Probleme gegen soziale Fragen ausgespielt werden können, wie dies z. B. in dem unsozialen Konzept konservativer Reformer der Fall ist, die ein Zwangs-Energiesparen über den Markt und durch steigende Preise (bzw. Energiesondersteuern) propagieren. Auch Abgabensysteme (z. B. Schadstoff- oder Abwärmeabgabe) haben in der Regel diese unsoziale verteilungspolitische Nebenwirkung, weil sie eben nicht vom Betreiber als Verursacher, sondern vom Verbraucher über die Preise bezahlt werden.